

**Investitionsschutz nach dem Vertrag über die Energiecharta  
am Beispiel Jukos**

**Peter Schober**

**Referent: Juliane Kokott**

**Wien, 6. September 2005**

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Literaturverzeichnis.....	4
Entscheidungsverzeichnis .....	9
Einleitung .....	12
I. Der Sachverhalt des Falles Jukos.....	12
II. Der Vertrag über die Energiecharta .....	17
A. Entstehungsgeschichte .....	17
B. Förderung von Investitionen vs. Schutz von Investitionen.....	20
C. Bisherige Fälle unter dem Vertrag über die Energiecharta.....	21
D. Vorläufige Anwendung des Vertrags durch die Russische Föderation .....	23
E. Beziehungen zu anderen Investitionsschutzverträgen .....	25
F. Zwischenergebnis.....	27
III. Anwendungsbereich des Investitionsschutzes .....	27
A. Persönlicher Anwendungsbereich.....	27
B. Sachlicher Anwendungsbereich.....	31
C. Zeitlicher Anwendungsbereich .....	32
D. Zwischenergebnis.....	33
IV. Allgemeiner Investitionsschutz.....	34
A. Meistbegünstigung .....	34
B. Inländerbehandlung.....	36
C. Faire und gerechte Behandlung.....	38
D. Enteignung .....	41
E. Zwischenergebnis.....	44
V. Investitionsschutz bei Besteuerung.....	45
A. Besonderheiten bei Besteuerung.....	45
B. Besteuerung und Meistbegünstigung.....	45
C. Besteuerung und Inländerbehandlung.....	46



D. Besteuerung und faire und gerechte Behandlung .....	47
E. Besteuerung und Enteignung .....	47
F. Zwischenergebnis.....	48
VII. Rechtsfolgen von Vertragsverletzungen .....	48
A. Anwendbares Recht .....	48
B. Restitution .....	49
C. Schadenersatz.....	51
1. Kapital.....	51
2. Zinsen.....	52
3. Währung.....	53
VIII. Streitbeilegung zwischen Investor und Staat .....	54
A. Allgemeines .....	54
B. Streitbeilegung im Bereich der Besteuerung .....	56
IX. Schiedsgerichtsbarkeit nach der UNCITRAL-Schiedsordnung .....	58
A. Schiedsverfahren.....	58
B. Aufhebung von UNCITRAL-Schiedssprüchen .....	63
C. Anerkennung und Vollstreckung von UNCITRAL-Schiedssprüchen.....	65
1. New Yorker Übereinkommen.....	65
2. Vollstreckung in Drittstaaten .....	67
3. Vollstreckung in der Russischen Föderation .....	69
X. Schiedsgerichtsbarkeit nach dem ICSID-Übereinkommen .....	69
XI. Streitbeilegung zwischen Staaten.....	71
XII. Zusammenfassung.....	72
Lebenslauf/Erklärung.....	73

## Literaturverzeichnis

Broches, Awards Rendered Pursuant to the ICSID Convention: Binding Force, Finality, Recognition, Enforcement, Execution, ICSID Review Foreign Investment Law Journal 1987, 287 (zitiert als: Broches, Awards)

Brower/Brueschke, The Iran-United States claims tribunal, 1998 (zitiert als: Brower/Brueschke, Iran-US claims tribunal)

Delaume, Enforcement of State Contract Awards: Jurisdictional Pitfalls and Remedies, ICSID Review Foreign Investment Law Journal 1993, 29 (zitiert als: Delaume, State Contract)

Dolzer/Myers, After Tecmed: Most-Favored-Nation Clauses in Investment Protection Agreements, ICSID Review Foreign Investment Law Journal 2004, 49 (zitiert als: Dolzer/Myers, Most-Favored)

Fortier/Drymer, Indirect Expropriation in the Law of International Investment: I Know It When I See It, or Caveat Investor, ICSID Review Foreign Investment Law Journal 2004, 293 (zitiert als: Fortier/Drymer, Expropriation)

Group Menatep Ltd, Presseaussendung vom 2. September 2005,  
[http://www.groupmenatep.com/update/statements/GM\\_Press\\_Release\\_2\\_9\\_2005.pdf](http://www.groupmenatep.com/update/statements/GM_Press_Release_2_9_2005.pdf)

Group Menatep Ltd, Presseerklärung vom 26. Juli 2005,  
[http://www.groupmenatep.com/pdfs/president\\_7\\_26\\_05.pdf](http://www.groupmenatep.com/pdfs/president_7_26_05.pdf)

Group Menatep Ltd, Presseerklärung vom 11. April 2005,  
[http://www.groupmenatep.com/pdfs/Press%20Release\\_11April2005.pdf](http://www.groupmenatep.com/pdfs/Press%20Release_11April2005.pdf)

Group Menatep Ltd, Presseerklärung vom 9. Februar 2005,  
[http://www.groupmenatep.com/update/statements/GM\\_Press\\_Release\\_2\\_9\\_2005.pdf](http://www.groupmenatep.com/update/statements/GM_Press_Release_2_9_2005.pdf)

Happ, Aktuelle Rechtsprechung der ICSID-Schiedsgerichte, SchiedsVZ 2005, 21 (zitiert als: Happ, ICSID)

Happ, Investitionsschiedsverfahren unter dem Energiechartavertrag: AES Summit Generation/Ungarn, Recht der Energiewirtschaft, 2002, 39 (zitiert als: Happ, AES Summit)



- Happ, Schiedsverfahren zwischen Staaten und Investoren nach Artikel 26 Energiechartavertrag, 2000 (zitiert als: Happ, Schiedsverfahren)
- Hartwell/Ulmer/Lazareff/Hanotiau, Assessing Damages – Are Arbitrators Good at it? Should They Be Assisted by Experts? Should They Be Entitled to Decide ex aequo et bono? – Some War Stories, *The Journal of World Investment and Trade* 2005, 7 (zitiert als: Hartwell/Ulmer/Lazareff/Hanotiau, Assessing Damages)
- Herbert Smith International (Hrsg.), Expropriation, Investor Rights and The Energy Charter Treaty: Some Legal Aspects of The Yukos Saga, 16. Dezember 2004 (zitiert als: Herbert Smith International, Yukos Saga),  
<http://www.herbertsmith.com/Publications/> (Link: International Law)
- Hobér, Dispute Settlement under the Energy Charter Treaty, *Stockholm International Arbitration Newsletter*, 2005, 1 (zitiert als: Hobér, Energy Charter Treaty),  
[http://www.sccinstitute.com/\\_upload/\\_newsletter\\_1\\_2005.pdf](http://www.sccinstitute.com/_upload/_newsletter_1_2005.pdf)
- Kusznir/Pleines, Die Besteuerung der Erdölwirtschaft, *Russlandanalysen der Forschungsstelle Osteuropa*, Nr. 55 (zitiert als: Kusznir/Pleines, Besteuerung)
- Lörcher, ICSID-Schiedsgerichtbarkeit, *SchiedsVZ* 2005, 11 (zitiert als: Lörcher, ICSID)
- Ludwig, Politischer Schauprozess, *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 1. Juni 2005 (zitiert als: Ludwig, Schauprozess)
- N.N., Chronik vom 3. bis zum 10. Februar 2005, *Russlandanalysen der Forschungsstelle Osteuropa*, Nr. 55 (zitiert als: N.N., Chronik)
- N.N., Die Steuerschulden von Jukos, *Russlandanalysen der Forschungsstelle Osteuropa*, Nr. 54 (zitiert als: N.N., Steuerschulden)
- N.N., Die Jukos-Affaire vom Mai 2003 bis Januar 2005, *Russlandanalysen der Forschungsstelle Osteuropa*, Nr. 54 (zitiert als: N.N., Jukos-Affaire)
- Neuhold/Hummer/Schreuer, *Handbuch des Völkerrechts I* (zitiert als: Bearbeiter in: Neuhold/Hummer/Schreuer, *Völkerrecht I*)
- Newmark/Poulton, Siemens –v- Argentina: Most favoured nation clause (re)visited, *SchiedsVZ* 2005, 30 (zitiert als: Newmark/Poulton, Siemens)



- OECD Working Papers on International Investment, Fair and Equitable Treatment Standard in International Investment Law, September 2004 (zitiert als: OECD, Fair and Equitable Treatment), <http://www.oecd.org/dataoecd/22/53/33776498.pdf>
- OECD Working Papers on International Investment, “Indirect Expropriation” and the “Right to Regulate” in International Investment law, September 2004 (zitiert als: OECD, Indirect Expropriation), <http://www.oecd.org/dataoecd/22/54/33776546.pdf>
- OECD Working Papers on International Investment, Relationships between International Investment Agreements, Mai 2004 (zitiert als: OECD, Relationships), <http://www.oecd.org/dataoecd/8/43/31784519.pdf>
- OECD Investment Committee, Statement on Transparency and Third Party Participation in Investor-State Dispute Settlement Procedures, Juni 2005 (zitiert als: OECD, Transparency), <http://www.oecd.org/dataoecd/25/3/34786913.pdf>
- Peterson, BIT Award against Russia being challenged in Swedish Appeal Court, Investment Law and Policy Weekly News Bulletin, 27. Oktober 2004 (zitiert als: Peterson, BIT Award), [http://www.iisd.org/pdf/2004/investment\\_investsd\\_oct27\\_2004.pdf](http://www.iisd.org/pdf/2004/investment_investsd_oct27_2004.pdf)
- Peterson, Jilted Yukos shareholders turn to Energy Charter Treaty Arbitration, Investment Law and Policy Weekly News Bulletin, 18. November 2004 (zitiert als: Peterson, Yukos shareholders), [http://www.iisd.org/pdf/2004/investment\\_investsd\\_nov18\\_2004.pdf](http://www.iisd.org/pdf/2004/investment_investsd_nov18_2004.pdf)
- Pleines, Der Anteil des Staates an der Erdölwirtschaft, Russlandanalysen der Forschungsstelle Osteuropa, Nr. 55 (zitiert als: Pleines, Erdölwirtschaft)
- Pleines, Die Jukos-Affaire im Überblick, Russlandanalysen der Forschungsstelle Osteuropa, Nr. 54 (zitiert als: Pleines, Jukos-Affaire)
- Ruotsi, Invalidity of Arbitral Awards and the setting aside of Arbitral Awards in Sweden, Stockholm International Arbitration Newsletter, 2004, 1 (zitiert als: Ruotsi, Invalidity), [http://www.sccinstitute.com/\\_upload/shared\\_files/newsletter/newsletter\\_1\\_2004.pdf](http://www.sccinstitute.com/_upload/shared_files/newsletter/newsletter_1_2004.pdf)



- Sacerdoti, Investment Arbitration Under ICSID and UNCITRAL Rules: Prerequisites, Applicable Law, Review of Awards, ICSID Review Foreign Investment Law Journal 2004, 1 (zitiert als: Sacerdoti, Investment Arbitration)
- Schreuer, The ICSID Convention, 2001 (zitiert als: Schreuer, ICSID)
- Sekretariat der Chartakonferenz, Readers Guide to the Energy Charter Treaty, 27, <http://www.encharter.org//index.jsp?psk=15&ptp=tDetail.jsp&pci=179&pti=55> (zitiert als: Sekretariat der Chartakonferenz, Readers Guide)
- Sornarajah, The International Law on Foreign Investment, 1994 (zitiert als: Sornarajah, Foreign Investment)
- UNCTAD Course on Dispute Settlement in International Trade, Investment and Intellectual Property
- Correa, Court Measures (zitiert als: Correa, Court Measures in: UNCTAD Course), [http://www.unctad.org/en/docs/edmmisc232add42\\_en.pdf](http://www.unctad.org/en/docs/edmmisc232add42_en.pdf)
- Wang, Binding Force and Enforcement (zitiert als: Wang, Enforcement in: UNCTAD Course), [http://www.unctad.org/en/docs/edmmisc232add8\\_en.pdf](http://www.unctad.org/en/docs/edmmisc232add8_en.pdf)
- Holtzmann, Permanent Court of Arbitration (zitiert als: Holtzmann, Court of Arbitration in: UNCTAD Course), <http://www.pca-cpa.org/ENGLISH/BD/BDEN/2STATENG.pdf>
- Waelde/Christie (Hrsg.), Energy Charter Treaty: Selected Topics, 1995
- Brazell, Catalysing Growth: the Main Treaty Provisions, their Interaction and Effect (zitiert als: Brazell, Growth in: Waelde/Christie, Energy Charter Treaty)
- Doré, The Negotiating History of the European Energy Charter Treaty (zitiert als: Doré, History in: Waelde/Christie, Energy Charter Treaty)
- Fremantle, Energy Charter Treaty: Investment Promotion and Protection (zitiert als: Fremantle, Investment in: Waelde/Christie, Energy Charter Treaty)
- Waelde, Energy Charter Treaty: Implications for Oil and Gas Investment in the CIS (zitiert als: Waelde, Implications in: Waelde/Christie, Energy Charter Treaty)



Wallace, The “Juridical Architecture“ of ICSID Arbitration Under International Petroleum Agreements (and in Other Complex Situations), ICSID Review Foreign Investment Law Journal 2003, 412 (zitiert als: Wallace, Juridical Architecture)

Weigand (Hrsg.), Practitioner’s Handbook on International Arbitration, 2002

Haas, Convention on the Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Awards, New York, June 10, 1958 (zitiert als: Haas, Convention in: Weigand, International Arbitration)

Roth, The UNCITRAL Model Law on International Commercial Arbitration (zitiert als: Roth, Model Law in: Weigand, International Arbitration)

Trittmann/Duve, Uncitral Arbitration Rules (zitiert als: Trittmann/Duve, Uncitral in: Weigand, International Arbitration)

Weiler/Waelde, Investment Arbitration under the Energy Charter Treaty in the Light of new NAFTA precedents: Towards a global Code of Conduct for Economic Regulation, Oil, Gas & Energy Law Intelligence 2003, Band I, 13 (zitiert als: Weiler/Waelde, Investment Arbitration),  
[http://www.gasandoil.com/ogel/samples/freearticles/article\\_51.htm](http://www.gasandoil.com/ogel/samples/freearticles/article_51.htm)

Wetterfors, The First Investor-State Arbitration Award under the 1994 Energy Charter Treaty – A Case Comment, (zitiert als: Wetterfors, Case Comment)

[http://www.hellstrom-partners.se/english/page/file/get\\_file.asp?id=582](http://www.hellstrom-partners.se/english/page/file/get_file.asp?id=582)





## Entscheidungsverzeichnis

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, 14.6.2005, Nr. 61651/00, OOO Rusatommet  
gg.Russland

Cour de Cassation, Chambre civile 1. 2000-07-06, 98-19068,  
[http://www.legifrance.gouv.fr/WAspad/Visu?cid=112597&indice=1&table=CASS&lign  
neDeb=1](http://www.legifrance.gouv.fr/WAspad/Visu?cid=112597&indice=1&table=CASS&lign<br/>neDeb=1)

Cour de Cassation, Chambre civile 1, 1991-06-11, 90-11283,  
[http://www.legifrance.gouv.fr/WAspad/Visu?cid=69318&indice=1&table=CASS&lign  
eDeb=1](http://www.legifrance.gouv.fr/WAspad/Visu?cid=69318&indice=1&table=CASS&lign<br/>eDeb=1)

Swedish Appeal Court 15.6.2005, Nr. T 525-03, Russische Föderation gg. Franz J.  
Sedelmayer, <http://ita.law.uvic.ca/documents/Sedelmayer-Svea-Judgment.ENG1.doc>

Federal Court of Canada, Attorney General of Canada v. S.D. Myers, Notice of Application,  
8.2.2001, <http://www.dfait-maeci.gc.ca/tna-nac/documents/SDMyersTrialDivision.pdf>

US District Court for the District of Columbia, The Loewen Group, Inc. and Raymond L.  
Loewen gg. USA, Motion to vacate and remand Arbitration Award, 25.2.2005,  
<http://www.state.gov/documents/organization/45257.pdf>

ICSID, Case Nr. ARB/04/10, Alstom Power Italia SpA und Alstom SpA gg. Mongolei,  
<http://www.worldbank.org/icsid/cases/pending.htm>

ICSID Case No. ARB/03/24, 8.2.2005 (Zuständigkeit), Plama gg. Bulgarien,  
<http://www.worldbank.org/icsid/cases/plama-decision.pdf>

ICSID Case No. ARB/02/8, 3.8.2004, Siemens gg. Argentinien,  
<http://www.worldbank.org/icsid/cases/siemens-decision-en.pdf>

ICSID Case No. ARB 01/08, 12.5.2005, CMS Gas Transmission Company gg. Argentinien,  
[http://ita.law.uvic.ca/documents/CMS\\_FinalAward\\_000.pdf](http://ita.law.uvic.ca/documents/CMS_FinalAward_000.pdf)

ICSID Case No. ARB/01/7, 25.5.2004, MTD Equity Sdn. Bhd. and MTD Chile S.A. gg.  
Chile, [http://ita.law.uvic.ca/documents/MTD-Award\\_000.pdf](http://ita.law.uvic.ca/documents/MTD-Award_000.pdf)

ICSID Case No. ARB/01/4 AES Summit Generation Limited gg. Ungarn,  
<http://www.worldbank.org/icsid/cases/conclude.htm>



- ICSID Case No. ARB (AF)/00/2, 29.5.2003, Tecmed S.A. gg. Mexiko,  
<http://www.worldbank.org/icsid/cases/laudo-051903%20-English.pdf>
- ICSID Case No. ARB (AF)/00/1, 9.1. 2003, ADF Group Inc. gg. USA,  
<http://www.worldbank.org/icsid/cases/ADF-award.pdf>
- ICSID Case No. ARB (AF)/99/1, 16.12.2002, Marvin Roy Feldman Karpa gg. Mexiko,  
[http://www.worldbank.org/icsid/cases/feldman\\_mexico-award-en.PDF](http://www.worldbank.org/icsid/cases/feldman_mexico-award-en.PDF),  
[http://www.worldbank.org/icsid/cases/feldman\\_mexico-opinion-en.PDF](http://www.worldbank.org/icsid/cases/feldman_mexico-opinion-en.PDF)
- ICSID, Case No. ARB/97/7, 13.11.2000, Emilio Augustín Maffezini gg. Spanien,  
[http://www.worldbank.org/icsid/cases/emilio\\_AwardoftheTribunal.pdf](http://www.worldbank.org/icsid/cases/emilio_AwardoftheTribunal.pdf)
- ICSID Case No. ARB/96/1, 17.2.2000, Santa Elena SA gg. Costa Rica,  
[http://www.worldbank.org/icsid/cases/santaelena\\_award.pdf](http://www.worldbank.org/icsid/cases/santaelena_award.pdf)
- Institut für Schiedsverfahren der Stockholmer Handelskammer, 29.3.2005, Nr. 126/2003,  
Petrobart Ltd gg. Kirgistan, [http://ita.law.uvic.ca/documents/petrobart\\_kyrgyz.pdf](http://ita.law.uvic.ca/documents/petrobart_kyrgyz.pdf)
- Institut für Schiedsverfahren der Stockholmer Handelskammer, 16.12.2003, Nykomb gg.  
Lettland, <http://ita.law.uvic.ca/documents/Nykomb-Finalaward.doc>
- Schiedsgericht nach UNCITRAL, 3.9.2002, Ronald S. Lauder gg. Tschechische Republik,  
<http://ita.law.uvic.ca/documents/LauderAward.pdf>
- Schiedsgericht nach UNCITRAL, Pope & Talbot Inc gegen Kanada, 10.4.2001 (Award on the  
Merits), [http://www.dfait-maeci.gc.ca/tna-nac/documents/damage\\_award.pdf](http://www.dfait-maeci.gc.ca/tna-nac/documents/damage_award.pdf)
- Schiedsgericht nach UNCITRAL, Contractual Obligations gg. Kanada, Klage vom 31.1.2005,  
[www.dfait-maeci.gc.ca/tna-nac/documents/UNInternationalTradeLawandNAFTA.pdf](http://www.dfait-maeci.gc.ca/tna-nac/documents/UNInternationalTradeLawandNAFTA.pdf)
- Schiedsgericht nach UNCITRAL, Terminal Forest Products v. USA, Klage vom 31.3.2004,  
<http://www.state.gov/documents/organization/31360.pdf>
- Schiedsgericht nach UNCITRAL, Glamis Gold Ltd v. United States of America, Agreement  
on Certain Procedural Matters, 20.1.2004,  
<http://www.state.gov/documents/organization/28550.pdf>
- Schiedsgericht nach UNCITRAL, Tembec Inc. et al. v. USA, Klage vom 3.12.2003,  
<http://www.state.gov/documents/organization/27805.pdf>



Schiedsgericht nach UNCITRAL, Canfor Corporation v. USA, Klage vom 9.7.2002,  
<http://www.state.gov/documents/organization/13203.pdf>

## Einleitung

Zwischen März und Juli 2005 wurden die ersten drei Schiedssprüche zum Investitionsschutz nach dem Vertrag über die Energiecharta veröffentlicht. Kurz zuvor war in der Affäre Jukos unter dem Vertrag über die Energiecharta das bisher größte Schiedsverfahren eingeleitet worden. Zum Sachverhalt dieses Falles sind vergleichsweise Informationen zugänglich.

In dieser Arbeit soll versucht werden, anhand bisheriger Schiedssprüche, insbesondere anhand jener drei kürzlich veröffentlichten Schiedssprüche zum Vertrag über die Energiecharta, für die Rechtsfragen des Falles Jukos Lösungen zu entwickeln.

## I. Der Sachverhalt des Falles Jukos

Jukos ist ein Erdölunternehmen, das im Jahr 1995 privatisiert wurde<sup>1</sup>. Mit der Durchführung der Privatisierung war die russische Bank “Menatep” beauftragt worden, die von einer Personengruppe um Michail Chodorkowski kontrolliert wurde. Das einzige Angebot für den Erwerb von Jukos stellte die Bank “Menatep” selbst und erwarb dadurch Jukos um 309 Millionen Dollar<sup>2</sup>. Diese Personengruppe hält nach wie vor 60,5%<sup>3</sup> der Aktien von Jukos über drei Holdinggesellschaften, die keine aktiven Geschäfte betreiben: Hulley Enterprises Ltd (Zypern), Yukos Universal Ltd (Isle of Man) und Group Menatep Ltd (Gibraltar)<sup>4</sup>.

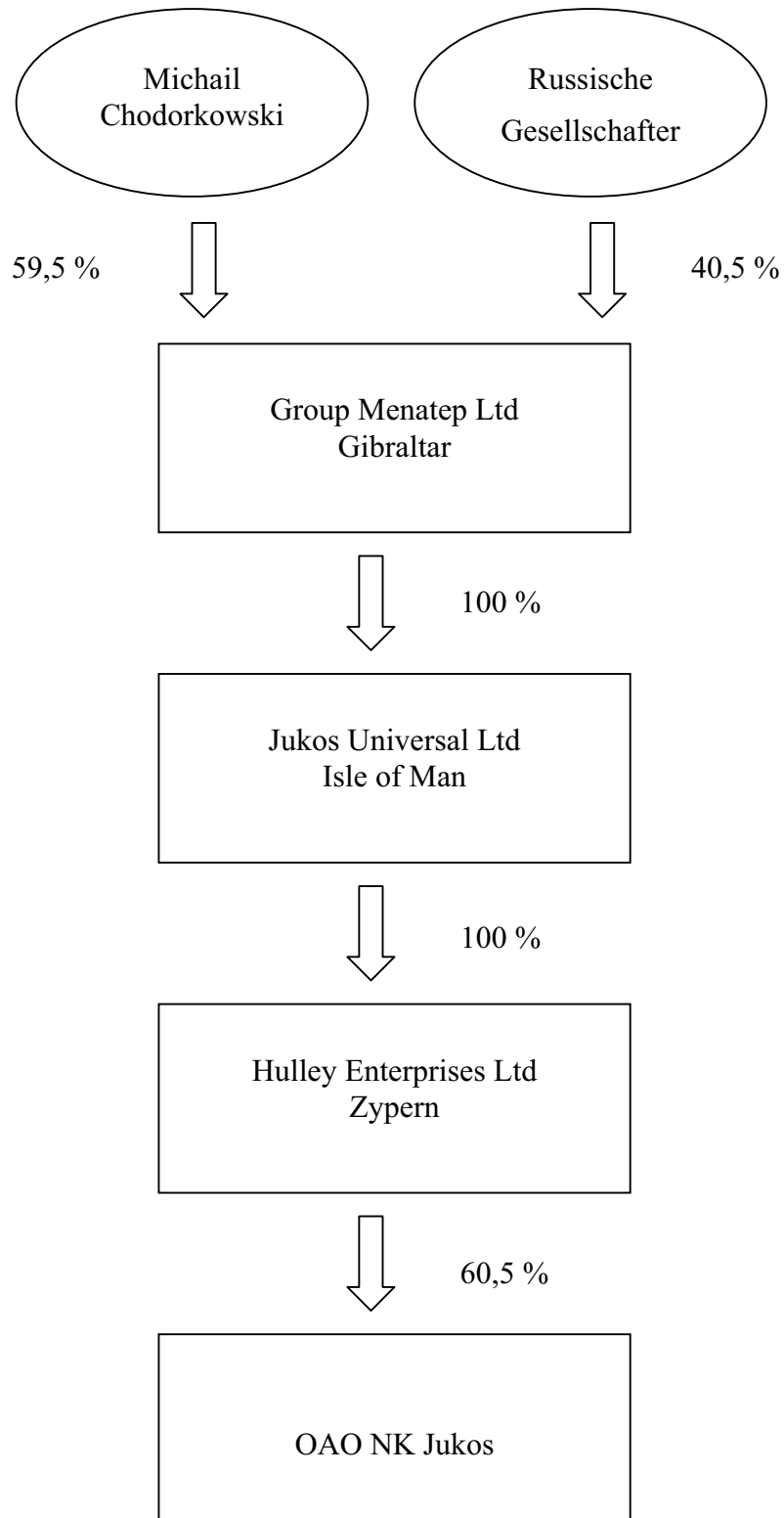
---

<sup>1</sup> Pleines, Erdölwirtschaft, 12 (13).

<sup>2</sup> Ludwig, Schauprozess.

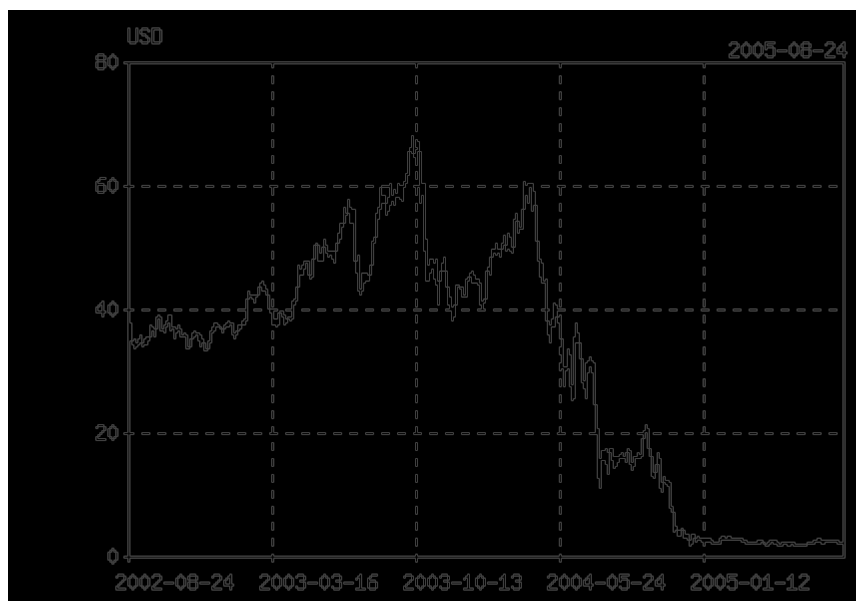
<sup>3</sup> [http://www.yukos.com/New\\_IR/Shareholding\\_structure.asp](http://www.yukos.com/New_IR/Shareholding_structure.asp).

<sup>4</sup> Time Magazine, 17. Dezember 2003, <http://www.time.com/time/europe/html/031117/charts.html>.





Jukos hatte 2,700.500.000 Aktien ausgegeben<sup>5</sup>. Seit dem Jahr 2002 notiert Jukos neben anderen Börsennotierungen durch ADRs (American Depositary Receipts) an der London Stock Exchange. Jedes ADR verkörpert vier Aktien<sup>6</sup>. Der Preis je ADR erreichte im Oktober 2003 seinen Höchstwert von USD 69,00, was einem Preis je Aktie von USD 17,25 entspricht<sup>7</sup>. Im August 2005 betrug der Preis eines ADR noch USD 2,30, was einem Preis je Aktie von USD 0,575 und einem Kursverlust von 97 % entspricht<sup>8</sup>. (Zum Höchststand ergibt sich für das Aktienpaket von 60,5% ein Wert von USD 28.183.000.000, was ungefähr dem später in der Schiedsklage geforderten Betrag von USD 28.300.000.000<sup>9</sup> entspricht.)



**Kursverlauf des ADR von Jukos an der London Stock Exchange<sup>10</sup>**

<sup>5</sup> [http://www.yukos.com/New\\_IR/Shareholding\\_structure.asp](http://www.yukos.com/New_IR/Shareholding_structure.asp).

<sup>6</sup> [http://www.yukos.com/New\\_IR/Stock\\_information.asp](http://www.yukos.com/New_IR/Stock_information.asp).

<sup>7</sup> [http://www.yukos.com/New\\_IR/Stock\\_information.asp](http://www.yukos.com/New_IR/Stock_information.asp).

<sup>8</sup> [http://www.yukos.com/New\\_IR/Stock\\_information.asp](http://www.yukos.com/New_IR/Stock_information.asp).

<sup>9</sup> N.N., Chronik, 22.

<sup>10</sup> [http://www.yukos.com/New\\_IR/](http://www.yukos.com/New_IR/).

Russische Ölunternehmen müssen neben der Einkommenssteuer eine Rohstoffentnahmesteuer zahlen<sup>11</sup>. Die Basis dieser Rohstoffentnahmesteuer war der tatsächliche Verkaufspreis, den das erdölfördernde Unternehmen erzielte<sup>12</sup>. Zur Reduktion dieser Steuer war es bei russischen Ölkonzernen üblich, dass die Produktionsgesellschaften das geförderte Öl unter dem Marktpreis an konzerneigene Vertriebsgesellschaften weitergaben<sup>13</sup>. Die Regierung vertrat die Position, dass diese Vorgehensweise legal sei<sup>14</sup>. Aufgrund einer Gesetzesänderung im Jahr 2004<sup>15</sup> ist die Höhe der Rohstoffentnahmesteuer seither vom Weltmarktpreis des geförderten Erdöls abhängig<sup>16</sup>.

Nach einem politischen Disput zwischen Chodorkowski und dem Präsidenten der Russischen Föderation<sup>17</sup> und nachdem Jukos Fusionspläne mit US-Ölkonzern bekannt gegeben hatte<sup>18</sup>, wurde Jukos unter rückwirkender<sup>19</sup> Anwendung des geänderten Steuerrechts zu einer Steuernachzahlung von \$ 28,330.000.000 verpflichtet<sup>20</sup>. Am 19.12.2004 veräußerten die Steuerbehörden die wertvollste Tochtergesellschaft von Jukos, Juganskneftegas, um USD 9.350.000.000 an eine kurz zuvor gegründete Briefkastengesellschaft<sup>21</sup>. Die Briefkastengesellschaft wurde selbst wenige Tage später um einen US-Dollar vom staatlichen

---

<sup>11</sup> Kuznir/Pleines, Besteuerung, 18.

<sup>12</sup> Kuznir/Pleines, Besteuerung, 18.

<sup>13</sup> Kuznir/Pleines, Besteuerung, 18.

<sup>14</sup> Kuznir/Pleines, Besteuerung, 18.

<sup>15</sup> Entschließung 1418 (2005) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats betreffend die Umstände bei der Festnahme und Strafverfolgung von führenden Jukos-Verantwortlichen, Rn 10,  
<http://assembly.coe.int/Documents/AdoptedText/ta05/ERES1418.htm>.

<sup>16</sup> Kuznir/Pleines, Besteuerung, 18.

<sup>17</sup> Pleines, Jukos-Affaire, 2.

<sup>18</sup> Pleines, Jukos-Affaire, 3.

<sup>19</sup> Entschließung 1418 (2005) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats betreffend die Umstände bei der Festnahme und Strafverfolgung von führenden Jukos-Verantwortlichen, Rn 12.

<sup>20</sup> N.N., Steuerschulden, 4.

<sup>21</sup> N.N., Jukos-Affaire, 15.



russischen Ölonternehmen Rosneft gekauft<sup>22</sup>. Der Unternehmenswert von Juganskneftegas war zuvor von der Investmentbank Dresdner Kleinwort Wasserstein<sup>23</sup> mit USD 14.700.000.000 bis USD 17.300.000.000 ermittelt worden<sup>24</sup>. Die anderen Erdölgesellschaften in der Russischen Föderation, welche dieselben Praktiken zur Steuerminimierung angewandt hatten, wurden nicht Gegenstand einer ähnlichen Steuernachforderung oder deren Zwangsvollstreckung<sup>25</sup>. Der Präsident der Russischen Föderation betonte, die Jukos-Affaire sei ein Einzelfall<sup>26</sup>.

Am 2. November 2004 haben Hulley Enterprises Ltd and Yukos Universal Ltd an die russische Regierung ein Ersuchen um gütliche Beilegung der Streitigkeit übermittelt<sup>27</sup>. Die Russische Föderation hat innerhalb von drei Monaten keine Reaktion gezeigt. Am 3. Februar 2005 haben Hulley Enterprises Ltd and Yukos Universal Ltd auf Basis des Vertrags über die Energiecharta an die Russische Regierung einen „request for arbitration“ durch ein nach der Schiedsordnung der UNCITRAL eingerichtetes Schiedsgericht übermittelt<sup>28</sup>. Sie haben darin Daniel Price, einen Anwalt aus den USA, zum Schiedsrichter bestellt und fordern Schadenersatz in der Höhe von USD 28.300.000.000. Am 8. April 2005 hat die Russische Föderation Stephen Schwebel, den früheren Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs, zum Schiedsrichter bestellt<sup>29</sup>. Mitte Juli 2005 wurde Yves Fortier, ein kanadischer Staatsbürger, vom Generalsekretär des Ständigen Schiedsgerichtshofs in Den

---

<sup>22</sup> N.N., Jukos-Affaire, 15.

<sup>23</sup> Dresdner Kleinwort Wasserstein, Bewertungsgutachten vom 6. Oktober 2004,  
<http://www.yukosshareholdercoalition.com/PDF%20Files/Dresdner%20Kleinwort%20Wasserstein%20Valuation.pdf>.

<sup>24</sup> N.N., Jukos-Affaire, 14.

<sup>25</sup> Entschließung 1418 (2005) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats betreffend die Umstände bei der Festnahme und Strafverfolgung von führenden Jukos-Verantwortlichen, Rn 12.

<sup>26</sup> N.N., Jukos-Affaire, 14.

<sup>27</sup> Group Menatep Ltd, Presseerklärung vom 9. Februar 2005.

<sup>28</sup> Group Menatep Ltd, Presseerklärung vom 9. Februar 2005.

<sup>29</sup> Group Menatep Ltd, Presseerklärung vom 11. April 2005.



Haag zum dritten Schiedsrichter und damit zugleich zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts bestellt<sup>30</sup>.

In Zusammenhang mit dieser Schiedsklage hat die Regierung der Russischen Föderation Pläne bekannt gegeben, Erdölförderlizenzen nur noch an Unternehmen zu vergeben, die im direkten Eigentum von Russischen Staatsbürgern stehen.

## II. Der Vertrag über die Energiecharta

### A. Entstehungsgeschichte

Am 17. Dezember 1991 haben die Staaten aus Westeuropa und aus Osteuropa in Den Haag die Europäische Energiecharta angenommen<sup>31</sup>. Damit haben sie sich unter anderem verpflichtet, einen Vertrag über die Energiecharta auszuhandeln, um die in der Europäischen Energiecharta enthaltenen Verpflichtungen auf eine bindende völkerrechtliche Grundlage zu stellen<sup>32</sup>.

Dieser Vertrag über die Energiecharta wurde drei Jahre später – am 17. Dezember 1994 – mit dem Ziel unterzeichnet, einen rechtlichen Rahmen für die Förderung langfristiger Zusammenarbeit im Energiebereich zu schaffen<sup>33</sup>. (Dieser Vertragszweck der langfristigen Zusammenarbeit hat in der Vertragsauslegung bereits Bedeutung erlangt<sup>34</sup>.) Der Vertrag über die Energiecharta umfasst die folgenden Teile<sup>35</sup>:

- Teil I: Begriffsbestimmungen und Zweck (Art 1 und 2)

---

<sup>30</sup> Group Menatep Ltd, Presseerklärung vom 26. Juli 2005.

<sup>31</sup> 2. Erwägungsgrund des Vertrags über die Energiecharta, Doré, History, 1.1 in: Waelde/Christie, Energy Charter Treaty.

<sup>32</sup> 3. Erwägungsgrund des Vertrags über die Energiecharta, Doré, History, 1.1 in: Waelde/Christie, Energy Charter Treaty.

<sup>33</sup> Art 2 Vertrag über die Energiecharta; ICSID Case No. ARB/03/24, 8.2.2005 (Zuständigkeit), Plama gg. Bulgarien, Rn 22; Fremantle, Investment, 2.1 in: Waelde/Christie, Energy Charter Treaty; Waelde, Implications, 8.1 in: Waelde/Christie, Energy Charter Treaty; Hobér, Energy Charter Treaty, 1.

<sup>34</sup> ICSID Case No. ARB/03/24, 8.2.2005 (Zuständigkeit), Plama gg. Bulgarien, Rn 161.

<sup>35</sup> vgl. Brazell, Growth, 3.1 in: Waelde/Christie, Energy Charter Treaty.



- Teil II: Handel (Art 3 bis 9)<sup>36</sup>
- Teil III: Förderung und Schutz von Investitionen (Art 10 bis 17)
- Teil IV: Andere Bestimmungen (Art 18 bis 25)
- Teil V: Streitbeilegung (Art 26 bis 28)
- Teil VI: Übergangsbestimmungen (Art 29 bis 32)
- Teil VII: Strukturelle und institutionelle Bestimmungen (Art 33 bis 37)
- Teil VIII: Schlussbestimmungen (Art 38 bis 50)
- Anhänge

Diese Einteilung der Vertragsbestimmungen ist für die Streitbeilegung von großer Bedeutung: Denn grundsätzlich können nur die Bestimmungen des Teils III (Förderung und Schutz von Investitionen) im Streitbeilegungsverfahren zwischen einem Investor und einem Vertragsstaat geltend gemacht werden<sup>37</sup>. Ob darüber hinaus auch Teil IV (Andere Bestimmungen, „Miscellaneous Provisions“) von Schiedsgerichten als Konkretisierung der Bestimmungen von Teil III herangezogen werden kann, ist umstritten<sup>38</sup>. (Die Beschränkung eines Schiedsverfahrens auf Investitionsstreitigkeiten schließt jedoch nicht aus, dass indirekt auch Maßnahmen der Handelspolitik zum Gegenstand des Verfahrens gemacht werden könnten, sofern sie sich auf eine Investition auswirken<sup>39</sup>: Als die USA wegen kanadischer Subventionen einen Ausgleichszoll auf kanadisches Holz verhängte, haben kanadische Holzproduzenten, die zum Zwecke der Holzvermarktung Investitionen in den USA getätigt

---

<sup>36</sup> Brazell, Growth, 3.1-3.19 in: Waelde/Christie, Energy Charter Treaty.

<sup>37</sup> Art 26 Abs 1 Vertrag über die Energiecharta; Institut für Schiedsverfahren der Stockholmer Handelskammer, 16.12.2003, Nykomb gg. Lettland, Rn 2.3.

<sup>38</sup> Wetterfors, Case Comment, 6 (Der Autor war Klagevertreter im kommentierten Verfahren Nykomb gg. Lettland).

<sup>39</sup> vgl. Art 10 Abs 11 Vertrag über die Energiecharta; Fremantle, Investment, 2.3 in: Waelde/Christie, Energy Charter Treaty; Brazell, Growth, 3.28 in: Waelde/Christie, Energy Charter Treaty.

hatten, nach Kapitel 11 des NAFTA-Abkommens Schiedsklagen<sup>40</sup> gegen die USA eingebracht. Ebenfalls auf Kapitel 11 stützt sich eine Schiedsklage, die jüngst von einem US-Investor gegen Kanada mit der Begründung eingebracht wurde, Kanada würde Konkurrenzunternehmen Subventionen gewähren, die gegen das WTO-Recht verstießen<sup>41</sup>.)

Der Vertrag über die Energiecharta wurde in deutscher, englischer, französischer, italienischer, russischer und spanischer Sprache unterzeichnet, wobei alle Fassungen gleichermaßen verbindlich sind<sup>42</sup>. Er wurde unter anderem von der EG<sup>43</sup>, von allen 25 Mitgliedstaaten der EG, von den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft unabhängiger Staaten (GUS) – mit Ausnahme der Russischen Föderation und Weißrusslands –, von der Türkei und von Japan ratifiziert<sup>44</sup>. Die Russische Föderation und Weißrussland wenden den Vertrag vorläufig an<sup>45</sup>. Der Vertrag über die Energiecharta ist am 16. April 1998 in Kraft getreten<sup>46</sup>.

---

<sup>40</sup> Schiedsgericht nach UNCITRAL, Canfor Corporation v. USA, Klage vom 9.7.2002; Schiedsgericht nach UNCITRAL, Tembec Inc. et al. v. USA, Klage vom 3.12.2003; Schiedsgericht nach UNCITRAL, Terminal Forest Products v. USA, Klage vom 31.3.2004.

<sup>41</sup> Schiedsgericht nach UNCITRAL, Contractual Obligations LLC gg. Kanada, Klage vom 31.1.2005.

<sup>42</sup> Art 50 Vertrag über die Energiecharta.

<sup>43</sup> Beschluss 94/998/EG des Rates vom 15. Dezember 1994 betreffend die vorläufige Anwendung des Vertrags über die Energiecharta durch die Europäische Gemeinschaft, ABI L 380 vom 31.12.1994, S. 1; Beschluss 98/181/EG des Rates und der Kommission vom 23. September 1997 über den Abschluss des Vertrags über die Energiecharta und des Energiechartaprotokolls über Energieeffizienz und der damit verbundene Umweltaspekte durch die Europäischen Gemeinschaften, ABI L 69 vom 9.3.1998, S. 1.

<sup>44</sup> Sekretariat der Chartakonferenz, Status der Ratifikationen des Vertrags über die Energiecharta, <http://www.encharter.org//index.jsp?psk=0106&ptp=tDetail.jsp&pci=24&pti=36>.

<sup>45</sup> Art 45 Abs 1 und Abs 2 lit a Vertrag über die Energiecharta; Sekretariat der Chartakonferenz, Status der Ratifikationen des Vertrags über die Energiecharta, <http://www.encharter.org//index.jsp?psk=0106&ptp=tDetail.jsp&pci=24&pti=36>.

<sup>46</sup> Österreichisches Bundesgesetzblatt BGBl III Nr 81/98, 26.5.1998, <http://www.ris.bka.gv.at/bgbl/>; Sekretariat der Chartakonferenz, Einführung, <http://www.encharter.org//index.jsp?psk=02&ptp=tDetail.jsp&pci=265&pti=12>.



## B. Förderung von Investitionen vs. Schutz von Investitionen

Viele moderne Investitionsschutzverträge regeln nicht nur den Schutz von Investitionen (nachdem sie gemacht wurden), sondern auch deren Zulassung<sup>47</sup>. In diesem Fall können ausländische Investoren vor Schiedsgerichten Schäden geltend machen, die ihnen etwa durch Bevorzugung inländischer Investoren bei der Zulassung von Investitionen entstanden sind. Dieser Bereich war in den Verhandlungen über den Vertrag über die Energiecharta der umstrittenste Punkt<sup>48</sup>. Um den Abschluss des Vertrags zu ermöglichen<sup>49</sup>, wurde das Thema der Investitionsförderung weitgehend einem Zusatzvertrag vorbehalten<sup>50</sup>, der allerdings nie unterzeichnet wurde<sup>51</sup>. Der Vertrag über die Energiecharta selbst enthält zur Investitionsförderung nur die Bestimmung, dass

jede Vertragspartei „bestrebt ist“, Investoren einer anderen Vertragspartei bei der Vornahme von Investitionen eine Behandlung zu gewähren, die nicht weniger günstig ist als die, welche sie ihren eigenen Investoren oder den Investoren anderer Staaten gewährt<sup>52</sup>. Jede Vertragspartei „ist bestrebt“, die Ausnahmen von dieser Behandlung auf ein Mindestmaß zu beschränken und bestehende Beschränkungen fortschreitend abzubauen<sup>53</sup>.

Der Investor kann über diese Bestimmung ein Schiedsverfahren einleiten, sodass er verfahrensrechtlich eine vorteilhafte Position hat<sup>54</sup>. Jedoch ist seine materielle Rechtsposition schwach, weil diese Bestimmung dem Staat keine Pflicht zur Erreichung eines Ergebnisses

---

<sup>47</sup> Fremantle, Investment, 2.5 in: Waelde/Christie, Energy Charter Treaty.

<sup>48</sup> Weiler/Waelde, Investment Arbitration, FN 48.

<sup>49</sup> Weiler/Waelde, Investment Arbitration, FN 48.

<sup>50</sup> Art 10 Abs 4 Vertrag über die Energiecharta; Brazell, Growth, 3.27 in: Waelde/Christie, Energy Charter Treaty.

<sup>51</sup> Weiler/Waelde, Investment Arbitration, FN 48.

<sup>52</sup> Art 10 Abs 2 und Abs 3 Vertrag über die Energiecharta.

<sup>53</sup> Art 10 Abs 2 und Abs 5 Vertrag über die Energiecharta.

<sup>54</sup> Weiler/Waelde, Investment Arbitration, 13.

aufgelegt, sondern lediglich sein Bestreben vorsieht<sup>55</sup>. Bislang hat noch kein Investor versucht, auf Basis dieser Bestimmung Schadenersatz zu erlangen<sup>56</sup>.

Die Verwirklichung der (aufgrund des Falles Jukos) erwogenen Pläne der Russischen Regierung, Lizenzen zur Erdölförderung künftig nur mehr an Unternehmen zu vergeben, die im Eigentum von Russischen Staatsbürgern stehen, kann daher auf Basis des Vertrags über die Energiecharta wohl nicht bekämpft werden. Der Rest dieser Abhandlung wird sich auf den Schutz bereits getätigter Investitionen beschränken.

### **C. Bisherige Fälle unter dem Vertrag über die Energiecharta**

Bisher liegen zum Vertrag über die Energiecharta drei veröffentlichte Entscheidungen von Schiedsgerichten vor: Zwei Entscheidungen in der Sache und die Entscheidung über die Zuständigkeit in einem dritten Fall. Darüber hinaus wurde eine Rechtsache anhängig gemacht und später zurückgezogen; eine fünfte ist derzeit anhängig.

- *AES Summit Generation Limited gg. Ungarn*<sup>57</sup> war ein Investitionsstreit vor dem Internationalen Zentrum für Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID) wegen Verletzung eines Privatisierungsvertrags. Am 3. Jänner 2002 wurde das Verfahren nach einem Vergleich auf Antrag der Parteien beendet. Zu diesem Verfahren sind keine Unterlagen öffentlich zugänglich.
- *Nykomb Synergetics Technology gg. Lettland*<sup>58</sup> war ein Investitionsstreit im Rahmen des Instituts für Schiedsverfahren der Stockholmer Handelskammer. Zu diesem Fall liegt die Entscheidung in der Sache vor. Nykomb ist ein schwedisches Elektrizitätsunternehmen. Es hat ein umweltfreundliches Kraftwerk in Lettland errichtet und betrieben, weil die staatliche lettische Elektrizitätsgesellschaft nach lettischem Recht die Elektrizität aus solchen

---

<sup>55</sup> Brazell, Growth, 3.28 in: Waelde/Christie, Energy Charter Treaty.

<sup>56</sup> Weiler/Waelde, Investment Arbitration, 13.

<sup>57</sup> ICSID Case No. ARB/01/4, AES Summit Generation Limited gg. Ungarn; Happ, AES Summit, 39.

<sup>58</sup> Institut für Schiedsverfahren der Stockholmer Handelskammer, 16.12.2003, Nykomb gg. Lettland.



umweltfreundlichen Kraftwerken zu einem festgesetzten, hohen Preis abnehmen musste. Nachdem Nykomb das Kraftwerk gebaut hatte, wurde das lettische Recht dahingehend geändert, dass der Abnahmepreis der Elektrizität aus dem Kraftwerk reduziert wurde. Das Schiedsgericht hat einen Verstoß gegen die Pflicht zur Inländergleichbehandlung festgestellt, weil ein einzelnes lettisches Elektrizitätsunternehmen weiterhin den hohen Preis erhielt. Einen möglichen Verstoß gegen die Pflicht zur fairen und gerechten Behandlung hat es nicht mehr geprüft. Das Vorliegen einer indirekten Enteignung hat es verneint. Das Schiedsgericht hat für die Zeit bis zum Schiedsspruch Schadenersatz und für die Zeit ab dem Schiedsspruch die Abnahme der Elektrizität zum hohen Preis aufgetragen.

- *Plama Consortium Limited gg. Bulgarien*<sup>59</sup> ist ein Investitionsstreit vor dem Internationalen Zentrum für Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID). Das Schiedsgericht hat bisher erst die Entscheidung über seine Zuständigkeit getroffen. (Der Rechtsvertreter von Plama<sup>60</sup>, Emmanuel Gaillard, ist nunmehr auch Vertreter der Kläger im Fall Jukos<sup>61</sup>.) Plama ist eine zypriotische Gesellschaft. Sie steht im Eigentum einer Gesellschaft aus den British Virgin Islands, die ihrerseits von Norwegischen Treuhändern (angeblich) für französische Staatsbürger gehalten wird. (Frankreich hat den Vertrag über die Energiecharta ratifiziert; Norwegen hat den Vertrag weder ratifiziert noch wendet es ihn vorläufig an.) Plama hält alle Aktien einer bulgarischen Gesellschaft, die in Bulgarien eine Ö raffinerie betreibt. Die konkreten Vorwürfe gegen Bulgarien gehen aus der Entscheidung über die Zuständigkeit nicht hervor. Das Schiedsgericht hat seine Zuständigkeit bejaht.

- *Petrobart Ltd gg. Kirgistan*<sup>62</sup> war ein Investitionsstreit im Rahmen des Instituts für Schiedsverfahren der Stockholmer Handelskammer. Zu diesem Fall liegt die Entscheidung in der Sache vor. Petrobart Ltd ist eine Gesellschaft mit Sitz in Gibraltar. Sie hat einem verstaatlichten kirgisischen Energieunternehmen Erdgas geliefert. Dieses hat die

---

<sup>59</sup> ICSID Case No. ARB/03/24, 8.2.2005 (Zuständigkeit), Plama gg. Bulgarien.

<sup>60</sup> ICSID Case Nr. ARB/03/24, 8.2.2005 (Zuständigkeit), Plama gg. Bulgarien, Rn 5.

<sup>61</sup> Group Menatep Ltd, Presseaussendung vom 2. September 2005.

<sup>62</sup> Institut für Schiedsverfahren der Stockholmer Handelskammer, 29.3.2005, 126/2003, Petrobart Ltd gg. Kirgistan.



Lieferungen nicht bezahlt. Petrobart Ltd hat das Energieunternehmen vor einem kirgisischen Gericht auf Zahlung geklagt und hat gewonnen. Das kirgisische Gericht hat die Exekution bewilligt, woraufhin das Energieunternehmen den Aufschub der Exekution beantragt hat. Zugleich hat der Vize-Premierminister von Kirgistan dem Gerichtspräsidenten in einem Brief geschrieben, der Aufschub solle bewilligt werden. Das Gericht hat die Exekution für 3 Monate aufgeschoben. Während dieser Zeit wurde durch ein Dekret des Präsidenten von Kirgistan das Vermögen des Energieunternehmens auf ein anderes Unternehmen übertragen, nicht jedoch die Verbindlichkeiten. Das Energieunternehmen beantragte in der Folge die Eröffnung eines Konkursverfahrens, in dem Petrobart Ltd nur eine geringe Quote seiner Forderung erhielt. Das Schiedsgericht stellte einen Verstoß gegen die Pflicht zur fairen und gerechten Behandlung durch die Vermögensübertragung und durch den Brief an den Gerichtspräsidenten fest. Es verurteilte Kirgistan zu Schadenersatz in Höhe der noch offenen Forderung. Das Vorliegen einer indirekten Enteignung verneinte es.

- *Alstom Power Italia SpA und Alstom SpA gg. Mongolei*<sup>63</sup> ist ein Investitionsstreit vor dem Internationalen Zentrum für Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID). Das Schiedsgericht hat sich am 8. September 2004 konstituiert. Es hat bisher weder über seine Zuständigkeit noch in der Sache entschieden.

#### **D. Vorläufige Anwendung des Vertrags durch die Russische Föderation**

Die Russische Föderation hat zwar den Vertrag über die Energiecharta unterschrieben, hat ihn jedoch nicht ratifiziert<sup>64</sup>. Der Vertrag über die Energiecharta sieht vor, dass jeder Unterzeichner den Vertrag bis zu seinem Inkrafttreten für diesen Unterzeichner in dem Maße

---

<sup>63</sup> ICSID, Case Nr. ARB/04/10, Alstom Power Italia SpA und Alstom SpA gg. Mongolei.

<sup>64</sup> Hobér, Energy Charter Treaty, 1; Sekretariat der Chartakonferenz, Status der Ratifikationen des Vertrags über die Energiecharta, <http://www.encharter.org//index.jsp?psk=0106&ptp=tDetail.jsp&pci=24&pti=36>.

vorläufig anwendet, in dem diese Anwendung nicht mit der Verfassung, den Gesetzen oder den sonstigen Rechtsvorschriften des Unterzeichners unvereinbar ist<sup>65</sup>.

Jeder Unterzeichner kann bei der Unterzeichnung die Erklärung abgeben, dass er der vorläufigen Anwendung nicht zustimmt<sup>66</sup>. Die Russische Föderation hat keine derartige Erklärung abgegeben<sup>67</sup>. (Jeder Unterzeichner kann die vorläufige Anwendung des Vertrags über die Energiecharta durch die schriftliche Notifikation der Absicht beenden, den Vertrag nicht ratifizieren zu wollen<sup>68</sup>. In diesem Fall finden die Bestimmungen des Vertrags auf Investitionen, die während der vorläufigen Anwendung gemacht wurden, für 20 Jahre weiterhin Anwendung<sup>69</sup>. Diese Nachwirkung der vorläufigen Anwendung gilt nicht für die Staaten im Anhang PA des Vertrags über die Energiecharta,<sup>70</sup> jedoch ist die Russische Föderation keiner der in diesem Anhang aufgelisteten Staaten.)

Noch zur Zeit der Einbringung der Yukos-Schiedsklage war nicht klar, ob auf Basis eines vorläufig anwendbaren Investitionsschutzvertrags überhaupt ein Schiedsverfahren eingeleitet werden kann. Eine rechtliche Stellungnahme<sup>71</sup> zu dieser Klage stellte etwa fest, dass “unklar ist, wie sich die Bestimmung über die vorläufige Anwendbarkeit zur Möglichkeit eines Investors verhält, ein Schiedsverfahren einzuleiten“. Seither haben jedoch zwei Schiedsgerichte zum Vertrag über die Energiecharta entschieden, dass dessen vorläufige Anwendbarkeit die Zuständigkeit von Schiedsgerichten begründet:

---

<sup>65</sup> Art 45 Vertrag über die Energiecharta; Hobér, Energy Charter Treaty, 1.

<sup>66</sup> Art 45 Abs 2 lit a Vertrag über die Energiecharta.

<sup>67</sup> Hobér, Energy Charter Treaty, 1; Sekretariat der Chartakonferenz, Ratifikationen des Vertrags über die Energiecharta, <http://www.encharter.org//index.jsp?psk=0106&ptp=tDetail.jsp&pci=24&pti=36>.

<sup>68</sup> Art 45 Abs 3 lit a Vertrag über die Energiecharta.

<sup>69</sup> Art 45 Abs 3 lit b Vertrag über die Energiecharta.

<sup>70</sup> Art 45 Abs 3 lit c Vertrag über die Energiecharta.

<sup>71</sup> Herbert Smith International, Yukos Saga.





- Das ICSID-Schiedsgericht in *Plama gg. Bulgarien*<sup>72</sup> hat zu Artikel 26 des Vertrags über die Energiecharta („Beilegung von Streitigkeiten zwischen einem Investor und einer Vertragspartei“) festgehalten, dass

“Artikel 26 des Vertrags über die Energiecharta vom Tag der Unterzeichnung vorläufig anwendbar war, wenn der Staat nicht nach Artikel 45 Abs 2 lit a des Vertrags über die Energiecharta die vorläufige Anwendbarkeit ausschloss.“

- In *Petrobart gg. Kirgistan*<sup>73</sup> war die Klägerin eine Gesellschaft aus Gibraltar. Das Vereinigte Königreich hat den Vertrag über die Energiecharta auch mit Wirkung für Gibraltar unterzeichnet; die Ratifikation erfolgte jedoch nicht mit Wirkung für Gibraltar. Nach Auffassung des Schiedsgerichts bedeute dies nicht, dass das Vereinigte Königreich in Bezug auf Gibraltar niemals Vertragsstaat werden will: Daher sei der Vertrag über die Energiecharta auf Gibraltar weiterhin vorläufig anwendbar. Das Schiedsgericht hat sich auf dieser Basis für zuständig erklärt.

## **E. Beziehungen zu anderen Investitionsschutzverträgen**<sup>74</sup>

Für den Fall, dass zwei Vertragsstaaten ein Investitionsschutzabkommen abgeschlossen haben oder noch abschließen werden, sieht der Vertrag über die Energiecharta vor,

- dass das andere Abkommen nicht den Bestimmungen des Vertrags über die Energiecharta derogiert; und
- dass der Vertrag über die Energiecharta nicht den Bestimmungen des anderen Investitionsschutzvertrags derogiert,

sofern eine Bestimmung für den Investor oder die Investition günstiger ist<sup>75</sup>.

---

<sup>72</sup> ICSID Case No. ARB/03/24, 8.2.2005 (Zuständigkeit), *Plama gg. Bulgarien*, Rn 140.

<sup>73</sup> Institut für Schiedsverfahren der Stockholmer Handelskammer, 29.3.2005, 126/2003, *Petrobart Ltd gg. Kirgistan*.

<sup>74</sup> vgl. OECD, Relationships.

<sup>75</sup> Art 16 Vertrag über die Energiecharta; Fremantle, Investment, 2.8 in: Waelde/Christie, Energy Charter Treaty.

Im Fall Jukos hat der Erstkläger Hulley Enterprises Ltd seinen Sitz in Zypern. Zypern und die Russische Föderation haben am 11. April 1997 einen bilateralen Investitionsschutzvertrag abgeschlossen<sup>76</sup>. Der Vertrag wurde aber weder ratifiziert<sup>77</sup> noch sieht er seine vorläufige Anwendung vor; er ist daher nicht anwendbar.

Der Zweitkläger Yukos Universal Ltd hat seinen Sitz auf der Isle of Man. Die Isle of Man hat keinen Investitionsschutzvertrag mit der Russischen Föderation unterzeichnet<sup>78</sup>. Ein bilateraler Investitionsschutzvertrag zwischen der Russischen Föderation und dem Vereinigten Königreich wurde am 6. April 1989 unterzeichnet und trat am 3. Juli 1991 in Kraft<sup>79</sup>. Dieser Vertrag schützt Investitionen von Investoren des anderen Vertragsstaates<sup>80</sup>. Bei Gesellschaften ist der Begriff “Investor” als eine Gesellschaft definiert, die unter dem Recht gegründet wurde, das auf dem „Territorium“ des Vertragsstaates gilt<sup>81</sup>. In Bezug auf das Vereinigte Königreich bedeutet der Begriff “Territorium” das Territorium von Großbritannien und Nordirland<sup>82</sup>. Die Isle of Man ist jedoch nicht Teil des Territoriums von Großbritannien und Nordirland<sup>83</sup>. (Der bilaterale Investitionsschutzvertrag sieht vor, dass die Definition von Territorium jederzeit durch einen Notenaustausch modifiziert werden kann<sup>84</sup>. Ein solcher Notenaustausch zwischen dem Vereinigten Königreich und der Russischen Föderation fand jedoch nicht statt<sup>85</sup>. Hingegen wurden die bilateralen Investitionsschutzverträge des Vereinigten Königreichs mit Kasachstan, Usbekistan und Turkmenistan, die sich auch auf das Territorium von Großbritannien und Nordirland bezogen

---

<sup>76</sup> [http://www.unctad.org/sections/dite/ia/docs/bits/russia\\_cyprus.pdf](http://www.unctad.org/sections/dite/ia/docs/bits/russia_cyprus.pdf).

<sup>77</sup> Zypriotisches Außenministerium, <http://www.mfa.gov.cy/mfa/mfa.nsf/BilatAgreements?OpenForm>.

<sup>78</sup> [http://www.unctadxi.org/templates/docsearch\\_779.aspx](http://www.unctadxi.org/templates/docsearch_779.aspx).

<sup>79</sup> Secretary of State for Foreign and Commonwealth Affairs, <http://www.fco.gov.uk/Files/kfile/ussr,0.pdf>.

<sup>80</sup> Art 3 Investitionsschutzvertrag Russische Föderation – Vereinigtes Königreich.

<sup>81</sup> Art 1 lit a (ii) Investitionsschutzvertrag Russische Föderation – Vereinigtes Königreich.

<sup>82</sup> Art 1 lit e (i) Investitionsschutzvertrag Russische Föderation – Vereinigtes Königreich.

<sup>83</sup> Isle of Man Government, <http://www.gov.im/IsleOfMan/Introduction.xml>.

<sup>84</sup> Art 11 Investitionsschutzvertrag Russische Föderation – Vereinigtes Königreich.

<sup>85</sup> <http://www.fco.gov.uk/servlet/Front?pagename=OpenMarket/Xcelerate/ShowPage&c=Page&cid=1045739996216>.



hatten, durch späteren Notenaustausch um die Isle of Man erweitert<sup>86</sup>.) Folglich ist die Zweitklägerin Hulley Enterprises Ltd (mit Sitz auf der Isle of Man) kein “Investor“ im Sinne des bilateralen Investitionsschutzvertrags zwischen dem Vereinigten Königreich und der Russischen Föderation.

Da sie somit unter keinen anderen Investitionsschutzvertrag fallen, mussten sowohl Hulley Enterprises Ltd als auch Yukos Universal Ltd ihre Schiedsklage ausschließlich auf den Vertrag über die Energiecharta stützen, obwohl dieser von der Russischen Föderation nicht ratifiziert worden ist.

## **F. Zwischenergebnis**

Der Vertrag über die Energiecharta findet auf die Russische Föderation vorläufig Anwendung. Auf Basis dieser vorläufigen Anwendung können Streitigkeiten Schiedsgerichten unterbreitet werden. Andere Investitionsschutzverträge sind im Fall Jukos nicht anwendbar.

## **III. Anwendungsbereich des Investitionsschutzes**

### **A. Persönlicher Anwendungsbereich**

Der Investitionsschutz nach dem Vertrag über die Energiecharta gilt für „Investitionen von Investoren anderer Vertragsparteien“<sup>87</sup>. Dabei bedeutet “Investor” in Bezug auf eine Vertragspartei<sup>88</sup>:

---

<sup>86</sup> z.B. Exchange of Notes extending the Agreement between the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the Government of the Republic of Kazakhstan for the Promotion and Protection of Investments signed at London on 23 November 1995 to the Isle of Man and the Bailiwicks of Guernsey and Jersey, 29. Juli 1999, <http://www.fco.gov.uk/Files/kfile/Print%20Kazakhstan%20x%205488,0.pdf>.

<sup>87</sup> Art 10 Abs 1 und Art 10 Abs 7 Vertrag über die Energiecharta.

<sup>88</sup> Art 1 Z 7 Vertrag über die Energiecharta; Brazell, Growth, 3.23 in: Waelde/Christie, Energy Charter Treaty; ICSID Case No. ARB/03/24, 8.2.2005 (Zuständigkeit), Plama gg. Bulgarien, Rn 124; vgl. Sornarajah, Foreign Investment, 245.



- eine natürliche Person, welche die Staatsbürgerschaft dieser Vertragspartei besitzt oder dort ihren ständigen Aufenthalt hat; oder
- eine Gesellschaft, die in Übereinstimmung mit den in dieser Vertragspartei geltenden Rechtsvorschriften gegründet ist.

Im Fall Jukos sind die Kläger Gesellschaften, die nach den Rechtsvorschriften Zyperns und der Isle of Man gegründet wurden. Zypern hat den Vertrag über die Energiecharta (am 16. Jänner 1998) ratifiziert<sup>89</sup>. Das Vereinigte Königreich hat den Vertrag über die Energiecharta (am 16. Dezember 1997) ebenfalls ratifiziert<sup>90</sup>, wobei sie dies ausdrücklich auch mit Wirkung für die Isle of Man tat<sup>91</sup>. Daher fallen sowohl Hulley Enterprises Ltd (als zypriotische Gesellschaft) als auch Yukos Universal Ltd (als Gesellschaft der Isle of Man) unter den Begriff des Investors nach dem Vertrag über die Energiecharta.

Im Fall von „Briefkastengesellschaften“<sup>92</sup> stellt der Vertrag über die Energiecharta jedoch nicht nur auf den Sitz der Gesellschaft ab, sondern auch auf die Nationalität der Personen, die hinter der Gesellschaft stehen: Denn der Vertrag sieht vor, dass jede Vertragspartei „sich das Recht vorbehält“, die Vorteile aus Teil III des Vertrags (Förderung und Schutz von Investitionen) gegenüber einer juristischen Person zu verweigern, wenn<sup>93</sup>

- Staatsbürger eines dritten Staates Eigentümer dieser juristischen Person sind oder diese kontrollieren; und<sup>94</sup>

---

<sup>89</sup> Sekretariat der Chartakonferenz, Status der Ratifikationen des Vertrags über die Energiecharta, <http://www.encharter.org//index.jsp?psk=0106&ptp=tDetail.jsp&pci=24&pti=36>.

<sup>90</sup> Sekretariat der Chartakonferenz, Status der Ratifikationen des Vertrags über die Energiecharta, <http://www.encharter.org//index.jsp?psk=0106&ptp=tDetail.jsp&pci=24&pti=36>.

<sup>91</sup> Österreichisches Bundesgesetzblatt BGBl III Nr 81/98, 26.5.1998, <http://www.ris.bka.gv.at/bgbl/>.

<sup>92</sup> Sekretariat der Chartakonferenz, Readers Guide, 27.

<sup>93</sup> Art 17 Vertrag über die Energiecharta; Fremantle, Investment, 2.8 in: Waelde/Christie, Energy Charter Treaty.

<sup>94</sup> ICSID Case No. ARB/03/24, 8.2.2005 (Zuständigkeit), Plama gg. Bulgarien, Rn 143.



- diese juristische Person keine nennenswerte Geschäftstätigkeit in dem Staat ausübt, in dem sie gegründet wurde.

Da die Klägerinnen Hulley Enterprises Ltd und Yukos Universal Ltd in Zypern beziehungsweise dem Vereinigten Königreich keine nennenswerte Geschäftstätigkeit ausüben, könnte diese Ausnahme im Fall Jukos von Bedeutung sein. Es ist daher zu überlegen, ob Staatsbürger eines dritten Staates Eigentümer dieser beiden Gesellschaften sind (oder diese kontrollieren) und welche Rechtswirkungen in diesem Fall die Tatsache hat, dass sich die Russische Föderation „das Recht vorbehielt“, den Investitionsschutz zu verweigern.

- Zwischenholding in Gibraltar:

Die Klägerinnen werden direkt von Group Menatep Ltd., einer Gesellschaft aus Gibraltar, kontrolliert. Gibraltar ist jedoch kein dritter Staat, weil der Vertrag über die Energiecharta mit „drittem Staat“ die Nicht-Vertragsstaaten bezeichnet<sup>95</sup>. (Dies zeigt sich darin, dass der Vertrag regelmäßig den Begriff „eine andere Vertragspartei“ dem Begriff „oder ein dritter Staat“ gegenüberstellt<sup>96</sup>.) Auf Gibraltar findet der Vertrag über die Energiecharta hingegen vorläufig Anwendung<sup>97</sup>. Schon aus diesem Grund kann die Zwischenholding Group Menatep Ltd den Investitionsschutz der Klägerinnen nicht ausschließen.

- Russische Eigentümer:

Die Klägerinnen im Fall Jukos werden indirekt von russischen Staatsbürgern kontrolliert. Da auch die Russische Föderation den Vertrag über die Energiecharta vorläufig anwendet, ist auch sie kein dritter Staat. Dass eine ausländische Briefkastengesellschaft von Russen kontrolliert wurde, berechtigt die Russische Föderation folglich nicht, dieser Gesellschaft den Investitionsschutz nach dem Vertrag über die Energiecharta zu entziehen. Da der

---

<sup>95</sup> ICSID Case No. ARB/03/24, 8.2.2005 (Zuständigkeit), Plama gg. Bulgarien, Rn 170.

<sup>96</sup> z.B. Art 9 Abs 1, Art 10 Abs 3, Art 10 Abs 7, Art 12 Abs 1 Vertrag über die Energiecharta.

<sup>97</sup> Institut für Schiedsverfahren der Stockholmer Handelskammer, 29.3.2005, 126/2003, Petrobart Ltd gg. Kirgistan, VIII, 3.



Vertrag gemäß dem Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge<sup>98</sup> nach der gewöhnlichen Bedeutung auszulegen ist, die seinen Bestimmungen in ihrem Zusammenhang zukommt<sup>99</sup>, kann kein anderes Ergebnis erzielt werden.

Nach Ansicht des Schiedsgerichts in *Plama gg. Bulgarien* sind die eben angestellten Überlegungen, ob die Klägerinnen von Staatsbürgern dritter Staaten kontrolliert werden, aber gar nicht entscheidend: Denn diese Überlegungen betreffen bloß die Voraussetzungen, unter denen sich die Vertragsparteien „das Recht vorbehalten“ haben, Investitionsschutz zu verweigern. Die Existenz eines Rechts sei aber etwas anderes als seine Ausübung<sup>100</sup>. Folglich müsse das vorbehaltene Recht auf Verweigerung des Investitionsschutzes auch ausgeübt werden<sup>101</sup>. Dabei folge aus Ziel und Zweck des Vertrags über die Energiecharta (der Schaffung eines Rahmens für die Förderung langfristiger Zusammenarbeit im Energiebereich), dass die Ausübung des Rechts auf Verweigerung des Investitionsschutzes keinen rückwirkenden Effekt habe<sup>102</sup>. Da die Russische Föderation vor den behaupteten Vertragsverletzungen nicht mitteilte, den Investitionsschutz für die Klägerinnen verweigern zu wollen, führt Art 17 des Vertrags über die Energiecharta somit schon aus formalen Gründen nicht zum Verlust des Investitionsschutzes von Hulley Enterprises Ltd und Yukos Universal Ltd.

Zusammengefasst bedeutet dies, dass Hulley Enterprises Ltd und Yukos Universal Ltd in den persönlichen Anwendungsbereich des Vertrags über die Energiecharta fallen.

---

<sup>98</sup> United Nations Treaty Series, vol. 1155, p. 331,

<http://untreaty.un.org/ENGLISH/bible/englishinternetbible/partI/chapterXXIII/treaty1.asp>.

<sup>99</sup> Art 31 Abs 1 Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge.

<sup>100</sup> ICSID Case Nr. ARB/03/24, 8.2.2005 (Zuständigkeit), *Plama gg. Bulgarien*, Rn 155.

<sup>101</sup> ICSID Case Nr. ARB/03/24, 8.2.2005 (Zuständigkeit), *Plama gg. Bulgarien*, Rn 158.

<sup>102</sup> ICSID Case Nr. ARB/03/24, 8.2.2005 (Zuständigkeit), *Plama gg. Bulgarien*, Rn 162.

## B. Sachlicher Anwendungsbereich

Wie bereits angeführt, gilt der Investitionsschutz nach dem Vertrag über die Energiecharta für „Investitionen von Investoren anderer Vertragsparteien“. Dabei ist „Investition“ definiert als jede Art von Vermögenswert, die einem Investor unmittelbar oder mittelbar gehört oder von ihm kontrolliert wird und die in Zusammenhang mit einer Wirtschaftstätigkeit im Energiebereich steht<sup>103</sup>. Der Begriff Vermögenswert schließt folgendes ein<sup>104</sup>:

- materielle und immaterielle Vermögensgegenstände, bewegliche und unbewegliche Sachen und Eigentumsrechte jeder Art wie Pachtverträge oder Pfandrechte;
- eine Gesellschaft oder ein gewerbliches Unternehmen oder Anteilsrechte, Aktien oder sonstige Formen der Kapitalbeteiligung an einer Gesellschaft oder an einem gewerblichen Unternehmen, sowie Schuldverschreibungen einer Gesellschaft oder eines gewerblichen Unternehmens;
- Geldforderungen und Ansprüche auf vertraglich begründete Leistungen, die einen wirtschaftlichen Wert haben und mit einer Investition zusammenhängen;
- geistiges Eigentum;
- Erträge;
- jedes durch Gesetz oder Vertrag verliehenes Recht oder jede gesetzlich erteilte Lizenz und Genehmigung zur Ausübung von Wirtschaftstätigkeiten im Energiebereich.

Ein Änderung der Form, in der die Vermögenswerte angelegt werden, ändert nichts an ihrem Wesen als Investition<sup>105</sup>.

„Wirtschaftstätigkeit im Energiesektor“ ist definiert als Wirtschaftstätigkeit betreffend die Aufsuchung, Gewinnung, Veredelung, Lagerung, Beförderung über Land, sowie den Handel

---

<sup>103</sup> Art 1 Z 6 Vertrag über die Energiecharta; Brazell, Growth, 3.22 in: Waelde/Christie, Energy Charter Treaty.

<sup>104</sup> Art 1 Z 6 Vertrag über die Energiecharta; Brazell, Growth, 3.22 in: Waelde/Christie, Energy Charter Treaty; ICSID Case Nr. ARB/03/24, 8.2.2005 (Zuständigkeit), Plama gg. Bulgarien, Rn 125; vgl. Sornarajah, Foreign Investment, 240.

<sup>105</sup> Art 1 Z 6 Vertrag über die Energiecharta; Brazell, Growth, 3.23 in: Waelde/Christie, Energy Charter Treaty.



und die Vermarktung von Primärenergieträgern und Energieerzeugnissen<sup>106</sup> (mit Ausnahme von Brennholz und Holzkohle<sup>107</sup>). Anhang EM des Vertrags über die Energiecharta enthält eine Auflistung von Primärenergieträgern und Energieerzeugnissen, die auch Erdöl<sup>108</sup> und Erdgas<sup>109</sup> umfasst.

Im Fall Jukos hält Hulley Enterprises Ltd unmittelbar 60,5 % der Aktien von Jukos, somit einer Gesellschaft, die Erdöl und Erdgas gewinnt und damit einer Wirtschaftstätigkeit im Energiesektor nachgeht. Diese Aktien sind daher „ein Vermögenswert, der mit einer Wirtschaftstätigkeit im Energiesektor in Zusammenhang steht“ und damit eine Investition von Hulley Enterprises Ltd im Sinne des Vertrags über die Energiecharta.

Yukos Universal Ltd hält 100% der Aktien von Hulley Enterprises Ltd und hält somit indirekt 60,5 % der Aktien an Jukos. Da der Vertrag über die Energiecharta für Vermögenswerte unabhängig davon gilt, ob diese direkt oder indirekt gehalten werden, handelt es sich bei den von Hulley Enterprises Ltd gehaltenen 60,5 % der Aktien von Jukos im Sinne des Vertrags über die Energiecharta auch um eine „Investition“ von Yukos Universal Ltd.

### C. Zeitlicher Anwendungsbereich

Der Investitionsschutz nach dem Vertrag über die Energiecharta gilt nicht nur für Investitionen, die nach dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens zwischen den beiden betroffenen Staaten gemacht wurden<sup>110</sup>. Er gilt vielmehr auch für Investitionen, die bereits vor diesem Zeitpunkt getätigt worden waren. Verstöße gegen den Vertrag können aber nur soweit geltend gemacht werden, als sie sich nach diesem Zeitpunkt ausgewirkt haben<sup>111</sup>.

---

<sup>106</sup> Art 1 Z 5 Vertrag über die Energiecharta; Brazell, Growth, 3.20 in: Waelde/Christie, Energy Charter Treaty.

<sup>107</sup> Art 1 Z 5 in Verbindung mit Anhang NI des Vertrags über die Energiecharta.

<sup>108</sup> Nr. 27.09 Anhang EM des Vertrags über die Energiecharta.

<sup>109</sup> Nr. 27.11 Anhang EM des Vertrags über die Energiecharta.

<sup>110</sup> Art 1 Z 6 Vertrag über die Energiecharta; Brazell, Growth, 3.22 in: Waelde/Christie, Energy Charter Treaty.

<sup>111</sup> Art 1 Z 6 Vertrag über die Energiecharta; Brazell, Growth, 3.22 in: Waelde/Christie, Energy Charter Treaty;





Für das von Hulley Enterprises Ltd gehaltene Aktienpaket von 60,5% gilt der Investitionsschutz nach dem Vertrag über die Energiecharta folglich unabhängig davon, ob zum Zeitpunkt der Übertragung dieser Aktien der Vertrag bereits in Kraft war oder ob er erst danach in Kraft getreten ist.

Die behaupteten Vertragsverletzungen begannen im Herbst 2003. Da bei Inkrafttreten des Vertrags über die Energiecharta am 16. April 1998 sowohl Zypern als auch das Vereinigte Königreich den Vertrag bereits ratifiziert hatten<sup>112</sup> und die Russische Föderation ihn bereits unterzeichnet hatte, gilt er zwischen diesen Staaten (vorläufig) bereits seit dem 16. April 1998. Auch die Übergangsbestimmung, welche die Russische Föderation bis 1. Juli 2001<sup>113</sup> von manchen Aspekten der Meistbegünstigung und der Inländerbehandlung ausnahm<sup>114</sup>, war im Herbst 2003 bereits abgelaufen. Die behaupteten Vertragsverletzungen erfolgten daher nach Inkrafttreten des Vertrags und fallen folglich in seinen zeitlichen Anwendungsbereich.

#### **D. Zwischenergebnis**

Die von Hulley Enterprises Ltd gehaltene Beteiligung an Jukos im Ausmaß von 60,5% ist für Hulley Enterprises Ltd und für Yukos Universal Ltd eine „Investition von Investoren anderer Vertragsparteien“ im Sinn des Vertrags über die Energiecharta. Der persönliche, sachliche und zeitliche Anwendungsbereich sind erfüllt.

---

Institut für Schiedsverfahren der Stockholmer Handelskammer, 16.12.2003, Nykomb gg. Lettland, 4.3.3.

<sup>112</sup> vgl. Abschnitt III.A.

<sup>113</sup> Art 32 Abs 2 in Verbindung mit Anlage T des Vertrags über die Energiecharta.

<sup>114</sup> Art 32 Abs 1 Vertrag über die Energiecharta; Fremantle, Investment, 2.8 in: Waelde/Christie, Energy Charter Treaty.

## IV. Allgemeiner Investitionsschutz

### A. Meistbegünstigung

Praktisch alle heute abgeschlossenen Investitionsschutzverträge enthalten zumindest vier Pflichten des Staates bei der Behandlung von Investitionen: Meistbegünstigung, Inländerbehandlung, „faire und gerechte Behandlung“ und das Verbot entschädigungsloser Enteignung.

So sieht auch der Vertrag über die Energiecharta die Pflicht zur Meistbegünstigung vor. Er bestimmt, dass „jede Vertragspartei Investitionen von Investoren anderer Vertragsparteien keine weniger günstigere Behandlung gewährt als sie Investoren einer anderen Vertragspartei oder eines dritten Staates gewährt“<sup>115</sup>.

Die Meistbegünstigung erlaubt es einem Investor, sich auf die Bestimmungen von Investitionsschutzverträgen zu berufen, die der Gaststaat mit dritten Staaten abgeschlossen hat<sup>116</sup>. Der genaue Umfang dieser Pflicht, insbesondere ob sie auch den Streitbeilegungsmechanismus und den Anwendungsbereich des Investitionsschutzvertrags betrifft, wird von Schiedsgerichten sehr uneinheitlich entschieden. Die bekannteste Entscheidung ist jene des Schiedsgerichts in *Maffezini gg. Spanien*<sup>117</sup>:

- Maffezini war ein argentinischer Investor, der in Spanien investiert hatte. Seine Schiedsklage stützte er auf den Investitionsschutzvertrag zwischen Argentinien und Spanien. Nach diesem Vertrag mussten Investoren mit einer Streitigkeit erst 18 Monate lang die lokalen Gerichte befassen, bevor sie ein Schiedsverfahren einleiten konnten. Dies hatte Maffezini nicht getan. Er brachte dazu vor, dass nach einem anderen spanischen Investitionsschutzvertrag, nämlich nach jenem mit Chile, die vorhergehende Befassung

---

<sup>115</sup> Art 10 Abs 7 Vertrag über die Energiecharta; Fremantle, Investment, 2.3 in: Waelde/Christie, Energy Charter Treaty.

<sup>116</sup> Dolzer/Myers, Most-Favored, 50; Happ, ICSID, 22.

<sup>117</sup> ICSID, Case No. ARB/97/7, 13.11.2000, Emilio Augustín Maffezini gg. Spanien; Dolzer/Myers, Most-Favored, 51.



der lokalen Gerichte keine Voraussetzung für ein Schiedsverfahren sei. Maffezini argumentierte, er dürfe wegen der Meistbegünstigungsklausel in seinem eigenen Investitionsschutzvertrag nicht schlechter behandelt werden als ein Chilene. Das Schiedsgericht ist dieser Argumentation gefolgt und hat sich für zuständig erklärt.

- Im ganz ähnlich gelagerten Fall *Siemens gg. Argentinien*<sup>118</sup> hat das Schiedsgericht noch weitergehend entschieden, dass diese Inanspruchnahme des Investitionsschutzvertrags mit Chile (zur Vermeidung der Frist von 18 Monaten) nicht bedeutet, dass auch die für den Investor nachteiligen Bestimmungen des Vertrags mit Chile zur Anwendung kämen – im konkreten Fall sieht dieser Vertrag vor, dass ein Investor durch vorhergehende Befassung eines staatlichen Gerichts sein Recht auf ein Schiedsverfahren verliert.

Die Anwendung der Maffezini-Rechtsprechung wurde aber auch von vielen Schiedsgerichten abgelehnt:

- Selbst in einer der Entscheidungen zum Vertrag über die Energiecharta, *Plama gg. Bulgarien*<sup>119</sup>, hatte die zyprische Klägerin Plama die Zuständigkeit des ICSID-Schiedsgerichts neben dem Vertrag über die Energiecharta auch auf den Investitionsschutzvertrag zwischen Zypern und Bulgarien gestützt. Dieser sah zwar keine Zuständigkeit des ICSID vor (sondern lediglich ein UNCITRAL-Schiedsverfahren), er enthielt jedoch eine Meistbegünstigungsklausel. Mit Finnland hatte Bulgarien einen Investitionsschutzvertrag abgeschlossen, der die Zuständigkeit des ICSID vorsah. Plama argumentierte, sie dürfe wegen der Meistbegünstigungsklausel in ihrem eigenen Investitionsschutzvertrag nicht schlechter behandelt werden als ein Finne. Das Schiedsgericht hat diese Begründung seiner Zuständigkeit aber abgelehnt<sup>120</sup>.

---

<sup>118</sup> ICSID Case No. ARB/02/8, 3.8.2004, *Siemens gg. Argentinien*; Newmark/Poulton, *Siemens*, 30.

<sup>119</sup> ICSID Case No. ARB/03/24, 8.2.2005 (Zuständigkeit), *Plama gg. Bulgarien*.

<sup>120</sup> ICSID Case No. ARB/03/24, 8.2.2005 (Zuständigkeit), *Plama gg. Bulgarien*, Rn 212.



- Ebenso hatte das Schiedsgericht in *Tecmed gg. Mexiko*<sup>121</sup> abgelehnt, auf Basis der Meistbegünstigungsklausel den Anwendungsbereich des Investitionsschutzvertrags zwischen Spanien und Mexiko (der nur für Investitionen gilt, die nach seinem Inkrafttreten gemacht wurden) auf Investitionen auszuweiten, die vor seinem Inkrafttreten gemacht wurden.

Im Fall Jukos würden die Bestimmungen des Vertrags über die Energiecharta jedoch durch seine Meistbegünstigungsklausel nicht weiter verbessert, weil die übrigen Investitionsschutzverträge<sup>122</sup> der Russischen Föderation keine für Investoren günstigeren Regelungen enthalten. Die Frage der Meistbegünstigung wird jedoch im Abschnitt über Besteuerung praktische Bedeutung erlangen<sup>123</sup>.

## B. Inländerbehandlung

Der Vertrag über die Energiecharta sieht vor, dass „jede Vertragspartei Investitionen von Investoren anderer Vertragsparteien keine weniger günstige Behandlung gewährt als sie ihren eigenen Investoren gewährt“<sup>124</sup>.

Inländerbehandlung ist ein sehr effektives Mittel für Investoren: Denn der Kläger muss nur nachweisen, dass es einen einzigen<sup>125</sup> einheimischen Investor gibt, der besser behandelt wurde als der Kläger<sup>126</sup>. Wenn er dies nachgewiesen hat, verschiebt sich die Argumentations- und Beweislast zum Staat, der nachweisen muss, dass die Besserstellung des einheimischen Investors gerechtfertigt ist<sup>127</sup>. Dieser Nachweis gelingt aber sehr selten.

---

<sup>121</sup> ICSID Case No. ARB (AF)/00/2, 29.5.2003, *Tecmed S.A. gg. Mexiko*, Rn 69; Dolzer/Myers, *Most-Favored*, 56.

<sup>122</sup> UNCTAD, *Investment Instruments Online*, <http://www.unctadxi.org/templates/docsearch.aspx?id=779>.

<sup>123</sup> siehe Kapitel V.B.

<sup>124</sup> Art 10 Abs 7 Vertrag über die Energiecharta.

<sup>125</sup> Happ, ICSID, 22.

<sup>126</sup> ICSID Case No. ARB (AF)/99/1, 16.12.2002 (Award), *Marvin Roy Feldman Karpa gg. Mexiko*, Rn 187.

<sup>127</sup> ICSID Case No. ARB (AF)/99/1, 16.12.2002 (Award), *Marvin Roy Feldman Karpa gg. Mexiko*, Rn 187 letzter Satz.



So hat in einer der Entscheidungen zum Vertrag über die Energiecharta, *Nykomb gg. Lettland*<sup>128</sup>, das Schiedsgericht die nachträgliche Absenkung des Abnahmepreises für die von Nykomb produzierte Elektrizität als Verstoß gegen die Inländerbehandlung beurteilt: Denn es gab ein lettisches Elektrizitätsunternehmen, das weiterhin den hohen Preis für seine Elektrizität erhielt<sup>129</sup>. Die lettische Regierung habe nicht zeigen können, warum dies gerechtfertigt sein soll<sup>130</sup>.

Da im Fall Jukos die anderen Erdölgesellschaften, welche dieselben Praktiken zur Steuerminimierung angewandt hatten, nicht Gegenstand ähnlicher Steuernachforderung oder deren Zwangsvollstreckung wurden<sup>131</sup>, liegt eine Schlechterstellung von Jukos vor, für die keine Rechtfertigung ersichtlich ist.

Im Fall Jukos stellt sich zur Inländerbehandlung jedoch noch die Frage, ob gegebenenfalls auch illegale Vorteile, die einem inländischen Investor gewährt wurden, einem ausländischen Investor gleichfalls gewährt werden müssen. (Denn obwohl die Russische Regierung die Steuerpraktiken der Erdölgesellschaften als legal bezeichnet hat, bestehen doch Zweifel, ob derartige Praktiken legal sein können.) Mit dieser Frage hatte sich das ICSID-Schiedsgericht in *Feldmann gg. Mexiko*<sup>132</sup> zu befassen: Die mexikanische Tochtergesellschaft von Feldman war (neben einem mexikanischen Unternehmen) eines von zwei Unternehmen, die Zigaretten von Mexiko in die USA exportierten. Beim Export von Zigaretten wurde die mexikanische Zigarettensteuer refundiert, sofern eine Rechnung mit getrennt ausgewiesener Steuer vorgewiesen werden konnte. Obwohl (aus komplexen Gründen) keines der beiden Unternehmen solche Rechnungen vorlegen konnte, erhielt das mexikanische Unternehmen die Steuer refundiert, die Tochtergesellschaft von Feldman aber nicht. Das Schiedsgericht

---

<sup>128</sup> Institut für Schiedsverfahren der Stockholmer Handelskammer, 16.12.2003, *Nykomb gg. Lettland*.

<sup>129</sup> Institut für Schiedsverfahren der Stockholmer Handelskammer, 16.12.2003, *Nykomb gg. Lettland*, Teil 4.3.2.(a).

<sup>130</sup> Institut für Schiedsverfahren der Stockholmer Handelskammer, 16.12.2003, *Nykomb gg. Lettland*, Teil 4.3.2.(a).

<sup>131</sup> Entschließung 1418 (2005) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats betreffend die Umstände bei der Festnahme und Strafverfolgung von führenden Jukos-Verantwortlichen, Rn 12.

<sup>132</sup> ICSID Case No. ARB (AF)/99/1, 16.12.2002 (Award), *Marvin Roy Feldman Karpa gg. Mexiko*; Happ, ICSID, 24.



entschied mit zwei zu einer<sup>133</sup> Stimme, dass in diesem Fall auch die Tochtergesellschaft von Feldman diese Refundierung erhalten hätte müssen. Selbst wenn im Fall Jukos die Steuerpraktiken illegal gewesen wären (was wie in *Feldmann gg. Mexiko* eine Belastung des Staatshaushalts bedeutet hätte), würde dies die Pflicht zur Inländerbehandlung nicht ausschließen.

### C. Faire und gerechte Behandlung

Der Vertrag über die Energiecharta sieht vor, dass jede Vertragspartei für Investitionen von Investoren anderer Vertragsparteien Bedingungen schaffen muss, die „faire und gerechte Behandlung“ umfassen<sup>134</sup>. Eine solche Bestimmung wird in praktisch allen heute abgeschlossenen Investitionsschutzverträgen aufgenommen<sup>135</sup>. Ihre Bedeutung liegt darin, dass sie einen absoluten Standard der Behandlung von Investitionen aufstellt<sup>136</sup> (Meistbegünstigung und Inländerbehandlung sind hingegen relative Standards, bei denen ein möglicher Verstoß immer im Vergleich zu einem anderen Investor ermittelt wird).

Wie auch fast alle anderen Investitionsschutzverträge definiert der Vertrag über die Energiecharta nicht, was faire und gerechte Behandlung bedeutet. Es gibt zwei Theorien über den Inhalt dieser Pflicht:

- Einerseits wird vertreten, dass dies die Umschreibung des im Völkergewohnheitsrecht enthaltenen Mindeststandards für ausländische Investitionen sei.
- Andererseits wird vertreten, sie würde über den bloßen Mindeststandard hinausgehend das erfordern, was unter fair und gerecht verstanden wird<sup>137</sup>. (Dieser Ansatz entspricht den Regeln, welche das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge für die

<sup>133</sup> ICSID Case No. ARB (AF)/99/1, 16.12.2002 (Dissenting Opinion), Marvin Roy Feldman Karpa gg. Mexiko.

<sup>134</sup> Art 10 Abs 1 Vertrag über die Energiecharta; Brazell, Growth, 3.25 in: Waelde/Christie, Energy Charter Treaty.

<sup>135</sup> Brazell, Growth, 3.25 in: Waelde/Christie, Energy Charter Treaty.

<sup>136</sup> Fremantle, Investment, 2.3 in: Waelde/Christie, Energy Charter Treaty.

<sup>137</sup> z.B. ICSID ARB/01/7, 25.5.2004, MTD Equity Sdn. Bhd. and MTD Chile S.A. gg. Republik Chile, Rn 113.



Interpretation völkerrechtlicher Verträge<sup>138</sup> aufstellt<sup>139</sup>: Denn diese sind nach der gewöhnlichen Bedeutung, die ihren Bestimmungen in ihrem Zusammenhang zukommt, im Licht des Ziels und Zwecks auszulegen.)

Diese Unterscheidung war von zentraler Bedeutung, als es zur Pflicht der fairen und gerechten Behandlung noch keine Entscheidungen<sup>140</sup> von Schiedsgerichten gab. (Nachdem ein Schiedsgericht<sup>141</sup> zum NAFTA-Übereinkommen entschieden hatte, eine „faire und gerechte Behandlung“ gehe über den völkergewohnheitsrechtlichen Mindeststandard hinaus, hat die Free Trade Commission in einer authentischen<sup>142</sup> Interpretation beschlossen, dass sie im NAFTA-Abkommen lediglich den Mindeststandard bedeute<sup>143</sup>.) Durch die in jüngster Zeit ständig zunehmende Zahl der Entscheidungen scheinen die beiden Ansätze zu konvergieren: Denn diese Entscheidungen sind einerseits Anhaltspunkte dafür, was „fair und gerecht“ bedeutet<sup>144</sup>, andererseits sind sie aber auch Staatenpraxis zur völkerrechtlich gebotenen Behandlung.

In der Praxis der Schiedsgerichte haben sich zur Beurteilung von „fairer und gerechter Behandlung“ Fallgruppen herausgebildet: Eine der wichtigsten (und die im Fall Jukos zentrale) Fallgruppe ist „widersprüchliches und intransparentes Verhalten“<sup>145</sup>. Der Vertrag

---

<sup>138</sup> Art 31 Abs 1 Wiener Vertragsrechtskonvention, United Nations, Treaty Series, vol. 1155, p. 331,  
<http://untreaty.un.org/ENGLISH/bible/englishinternetbible/partI/chapterXXIII/treaty1.asp>.

<sup>139</sup> ICSID ARB/01/7, 25.5.2004, MTD Equity Sdn. Bhd. and MTD Chile S.A. gg. Republik Chile, Rn 112.

<sup>140</sup> Brazell, Growth, 3.26 in: Waelde/Christie, Energy Charter Treaty.

<sup>141</sup> Schiedsgericht nach UNCITRAL, Pope & Talbot Inc gegen Kanada, 10.4.2001 (Award on the Merits).

<sup>142</sup> Art 1131 (2) NAFTA.

<sup>143</sup> NAFTA Free Trade Commission, 10. August 2001, Interpretation of Chapter 11,  
<http://www.dfait-maeci.gc.ca/tna-nac/documents/D-1.pdf>; vgl. OECD, Fair and Equitable Treatment, 11,  
<http://www.oecd.org/dataoecd/22/53/33776498.pdf>.

<sup>144</sup> Happ, ICSID, 22.

<sup>145</sup> Happ, ICSID, 22-23.



über die Energiecharta enthält dazu eine ausdrückliche Bestimmung: Denn er sieht vor, dass die Vertragsparteien für Investoren stabile und transparente Bedingungen schaffen müssen<sup>146</sup>.

Zu stabilen und transparenten Bedingungen gibt es zwei Entscheidungen von Schiedsgerichten:

- In der bekanntesten Entscheidung zu diesem Thema, *Tecmed gg. Mexiko*<sup>147</sup>, hatte Tecmed von Mexiko eine Lizenz zum Betrieb einer Giftmüllanlage erhalten. Nach Errichtung der Deponie wurde die Lizenz widerrufen. Das Schiedsgericht stellte fest, dass dies ein Verstoß gegen faire und gerechte Behandlung sei: Denn die Pflicht zur fairen und gerechten Behandlung würde Unzweideutigkeit und Transparenz erfordern, sodass der Investor alle Regeln, die seine Investition betreffen, sowie die Ziele der einschlägigen Verwaltungspraxis vorab wissen kann.
- Dieser Ansatz wurde wörtlich vom Schiedsgericht in *MTD gg. Chile*<sup>148</sup> übernommen. Bei diesem Fall war zwischen MTD und Chile ein Investitionsvertrag über eine Anlage abgeschlossen worden, für die nach Vorleistungen durch MTD wegen Widerspruch zum räumlichen Entwicklungskonzept schließlich keine Genehmigung erteilt wurde.

Ein zusätzlicher Aspekt beim Fall Jukos liegt darin, dass in den obigen Fällen Investoren im Vertrauen auf die bestehende Rechtslage dem Gaststaat Kapital zugeführt haben. Bei Jukos wurden hingegen lediglich die Rechte an Vermögen, das sich bereits in der Russischen Föderation befand, an einen ausländischen Rechtsträger übertragen. Der Investitionsbegriff des Vertrags über die Energiecharta schließt zwar auch solches Vermögen mit ein; bei der Beurteilung, ob die rückwirkende Änderung eines Gesetzes „unfair und ungerecht“ ist, könnte es jedoch von Bedeutung sein, ob der Investor die Investition gerade im Vertrauen auf eine bestimmte Rechtslage getätigt hat. Jedoch hat diese Frage unter dem Vertrag über die Energiecharta keine praktische Bedeutung: Denn der Vertrag legt die Pflicht zur Schaffung

---

<sup>146</sup> Art 10 Abs 1 1. Satz Vertrag über die Energiecharta.

<sup>147</sup> ICSID Case No. ARB (AF)/00/2, 29.5.2003, Tecmed S.A. gg. Mexiko, Rn 154.

<sup>148</sup> ICSID ARB/01/7, 25.5.2004, MTD Equity Sdn. Bhd. and MTD Chile S.A. gg. Republik Chile.



stabiler und transparenter Bedingungen ausdrücklich für (alle) Investitionen fest, sodass diese Pflicht nicht indirekt aus der Pflicht zur „fairen und gerechten Behandlung“ abgeleitet werden muss.

Im Fall Jukos konnten die Investoren aufgrund der rückwirkenden Anwendung von Steuergesetzen (die zu Steuernachforderungen in Höhe des Unternehmenswertes führten) nicht vorab alle Regeln, die ihre Investition betrafen, sowie die Ziele der einschlägigen Verwaltungspraxis wissen. Diese Steuernachforderung hat daher gegen die Pflicht zur Schaffung von stabilen und transparenten Bedingungen und damit gegen die Pflicht zur fairen und gerechten Behandlung verstoßen.

## **D. Enteignung**

Der Vertrag über die Energiecharta sieht vor, dass Investitionen von Investoren in einem anderen Vertragsstaat nicht verstaatlicht, enteignet oder einer Maßnahme gleicher Wirkung wie einer Verstaatlichung oder Enteignung unterworfen werden dürfen, außer wenn dies<sup>149</sup>:

- im öffentlichen Interesse liegt;
- nicht diskriminierend ist;
- nach den rechtsstaatlichen Grundsätzen erfolgt; und
- mit einer umgehenden, wertentsprechenden, und tatsächlich verwertbaren Entschädigung einhergeht.

Der Vertrag über die Energiecharta hält auch ausdrücklich fest, dass „Enteignung“ auch einen Sachverhalt umfasst, in dem ein Staat die Vermögenswerte einer Gesellschaft enteignet, an der ein Investor durch Anteilsrechte beteiligt ist<sup>150</sup>.

---

<sup>149</sup> Art 13 Abs 1 Vertrag über die Energiecharta; Fremantle, Investment, 2.1 in: Waelde/Christie, Energy Charter Treaty; vgl. Fortier/Drymer, Expropriation, 295-296.

<sup>150</sup> Art 13 Abs 3 Vertrag über die Energiecharta; Brazell, Growth, 3.33 in: Waelde/Christie, Energy Charter Treaty.



Die Abgrenzung von direkten Enteignungen („verstaatlicht“, „enteignet“) zu indirekten Enteignungen („einer Maßnahme gleicher Wirkung unterworfen“) ist dabei nicht von Bedeutung, weil der Vertrag über die Energiecharta an beide Arten von Enteignung die gleichen Rechtsfolgen, insbesondere die Pflicht zur Entschädigung, knüpft<sup>151</sup>.

Wichtig ist hingegen die Frage, ob überhaupt eine (direkte oder indirekte) Enteignung vorliegt (und folglich Entschädigungspflicht besteht) oder ob keine Enteignung, sondern eine bloße regulatorische Maßnahme vorliegt (sodass keine Entschädigungspflicht besteht)<sup>152</sup>. Der Vertrag über die Energiecharta enthält keine Definition des Begriffs „Enteignung“<sup>153</sup> und auch im allgemeinen Investitionsschutzrecht haben sich dafür keine einheitlichen Kriterien herausgebildet<sup>154</sup>: Zwar prüfen praktisch alle Schiedsgerichte (i) die Schwere des Eingriffs, jedoch ist umstritten, ob (ii) auch die Absichten zu berücksichtigen sind, die der Staat mit der Maßnahme verfolgt<sup>155</sup> („purpose doctrine“) oder ob es nur auf die Auswirkungen der Maßnahme ankommt („sole effect doctrine“<sup>156</sup>).

#### (i) Schwere des Eingriffs:

Eine Enteignung liegt nur vor, wenn durch die Maßnahme dem Investor der ganze Wert oder ein Großteil des Werts der Investition entzogen wird<sup>157</sup>. So hat das Schiedsgericht in einem der Fälle zum Vertrag über die Energiecharta, *Petrobart gg. Kirgistan*<sup>158</sup>, das Vorliegen einer Enteignung verneint, weil Petrobart anstatt seines Kaufpreisanspruchs immer noch eine Konkursforderung hatte, auch wenn diese (aufgrund des Entzugs des Vermögens des späteren Konkursschuldners) einen geringeren Wert hatte. Auch das Schiedsgericht in einem anderen

---

<sup>151</sup> Institut für Schiedsverfahren der Stockholmer Handelskammer, 29.3.2005, 126/2003, *Petrobart gg. Kirgistan*, 77.

<sup>152</sup> Fortier/Drymer, *Expropriation*, 298.

<sup>153</sup> vgl. Fortier/Drymer, *Expropriation*, 296.

<sup>154</sup> OECD, *Indirect Expropriation*, 3; Fortier/Drymer, *Expropriation*, 294.

<sup>155</sup> Fortier/Drymer, *Expropriation*, 300.

<sup>156</sup> Fortier/Drymer, *Expropriation*, 308-313.

<sup>157</sup> OECD, *Indirect Expropriation*, 10; Fortier/Drymer, *Expropriation*, 302-304.

<sup>158</sup> Institut für Schiedsverfahren der Stockholmer Handelskammer, 29.3.2005, 126/2003, *Petrobart gg. Kirgistan*, 77.



Fall zum Vertrag über die Energiecharta, *Nykomb gg. Lettland*<sup>159</sup>, hat das Vorliegen einer Enteignung verneint, weil bei einer bloßen Reduktion des Abnahmepreises von Elektrizität der Grad des Besitzentzugs zu gering sei.

Im Fall Jukos bewirkten die Steuernachforderung und die Übertragung der wichtigsten Tochtergesellschaft einen Wertverlust der Aktien von 97%. Dadurch wurde den Investoren fast der ganze Wert der Investition entzogen. Meines Erachtens erreicht der Eingriff daher das für das Vorliegen einer Enteignung erforderliche Ausmaß.

(ii) Absichten des Staats:

Es gibt Schiedssprüche, die für die Feststellung einer Enteignung ausschließlich auf die Wirkungen der Maßnahme abstellen<sup>160</sup> („No matter how laudable the measure is, the obligation to pay compensation remains“<sup>161</sup>). Andererseits gibt es Schiedssprüche, die auf den Zweck der Maßnahme abstellen<sup>162</sup> (“There is no liability for economic injury that is the consequence of bona fide regulation within the accepted police powers of the state“<sup>163</sup>).

Einen vieldiskutierten<sup>164</sup> Ansatz hat das ICSID-Schiedsgericht in *Tecmed gg. Mexiko*<sup>165</sup> gewählt, das über die Rücknahme einer Genehmigung des Betriebes einer Abfalldeponie zu entscheiden hatte: Das Schiedsgericht bezog sich in seiner Entscheidung auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und hat das Vorliegen eines öffentlichen Interesses und die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs geprüft (“There must

---

<sup>159</sup> Institut für Schiedsverfahren der Stockholmer Handelskammer, 16.12.2003, *Nykomb gg. Lettland*.

<sup>160</sup> Fortier/Drymer, *Expropriation*, 308.

<sup>161</sup> ICSID Case No. ARB/96/1, 17.2.2000, *Santa Elena SA gg. Costa Rica*.

<sup>162</sup> Fortier/Drymer, *Expropriation*, 162.

<sup>163</sup> Schiedsgericht nach UNCITRAL, 3.9.2002, *Ronald S. Lauder gg. Tschechische Republik*.

<sup>164</sup> Fortier/Drymer, *Expropriation*, 324.

<sup>165</sup> ICSID Case No. ARB (AF)/00/2, 29.5.2003, *Tecmed S.A. gg. Mexiko*.



be a reasonable relationship of proportionality between the charge of weight imposed to the foreign investor and the aim sought to be realised by an expropriatory measure”<sup>166</sup>).

Im Fall Jukos kann die Absicht des Staates in keinem der drei Ansätze eine Maßnahme rechtfertigen: Nach der „sole effect doctrin“ ist eine solche Rechtfertigung in keinem Fall möglich. Aber selbst nach der „purpose doctrin“ erfordert die Rechtmäßigkeit eines Eingriffs in Investitionen jedenfalls, dass dieser Eingriff diskriminierungsfrei erfolgt: Im Fall Jukos wurden die anderen Erdölgesellschaften, welche dieselben Praktiken zur Steuerminimierung angewandt hatten, nicht Gegenstand einer ähnlichen Steuernachforderung oder deren Zwangsvollstreckung<sup>167</sup>. Folglich liegt eine entschädigungspflichtige Enteignung vor, für die jedoch keine Entschädigung geleistet wurde.

## **E. Zwischenergebnis**

Folglich würden nach den allgemeinen Investitionsschutzbestimmungen des Vertrags über die Energiecharta die Steuernachforderung sowie die Art der Eintreibung der Steuernachforderung

- einen Verstoß gegen die Pflicht zur Inländerbehandlung;
- einen Verstoß gegen die Pflicht zur fairen und gerechten Behandlung; und
- eine entschädigungspflichtige Enteignung ohne geleistete Entschädigung darstellen.

Jedoch findet der allgemeine Investitionsschutz des Vertrags über die Energiecharta auf Besteuerungsmaßnahmen nicht uneingeschränkt Anwendung. Dies ist das Thema des nächsten Abschnitts.

---

<sup>166</sup> ICSID Case No. ARB (AF)/00/2, 29.5.2003, Tecmed S.A. gg. Mexiko, Rn 122.

<sup>167</sup> Entschließung 1418 (2005) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats betreffend die Umstände bei der Festnahme und Strafverfolgung von führenden Jukos-Verantwortlichen, Rn 12.

## V. Investitionsschutz bei Besteuerung

### A. Besonderheiten bei Besteuerung

Artikel 21 des (IV Teils des) Vertrags über die Energiecharta sieht vor, dass keine Bestimmung des Vertrags Rechte oder Pflichten in Bezug auf steuerliche Maßnahmen begründet, sofern dies nicht in Artikel 21 selbst vorgesehen ist<sup>168</sup>. Nach Artikel 21 finden im Bereich der Besteuerung:

- die Pflicht zur Meistbegünstigung und zur Inländerbehandlung nur mit Ausnahme der „Steuern vom Einkommen und von Ertrag“ Anwendung<sup>169</sup>;
- die Pflicht zur fairen und gerechten Behandlung überhaupt keine Anwendung<sup>170</sup>;
- die Bestimmungen über Enteignung jedoch uneingeschränkt Anwendung<sup>171</sup>.

### B. Besteuerung und Meistbegünstigung

Es ist zu überlegen, ob der Sachverhalt tatsächlich unter diesen Einschränkungen zu prüfen ist oder ob aufgrund der Meistbegünstigungsklausel (im Sinne der Maffezini-Rechtsprechung<sup>172</sup>) vorteilhaftere Bestimmungen, welche die Russische Föderation in anderen Investitionsschutzverträgen zugestanden hat, auf Besteuerungsmaßnahmen Anwendung finden: Denn anders als der Vertrag über die Energiecharta unterscheidet etwa der Investitionsschutzvertrag zwischen der Russischen Föderation und den Niederlanden<sup>173</sup> nicht zwischen Besteuerungsmaßnahmen und sonstigen staatlichen Maßnahmen. Folglich sind

---

<sup>168</sup> Art 21 Abs 1 Vertrag über die Energiecharta.

<sup>169</sup> Art 21 Abs 3 Vertrag über die Energiecharta; Fremantle, Investment, 2.7 in: Waelde/Christie, Energy Charter Treaty.

<sup>170</sup> Art 21 Abs 1 in Verbindung mit Art 21 Abs 3 und Art 10 Abs 1 Vertrag über die Energiecharta.

<sup>171</sup> Art 21 Abs 5 lit a Vertrag über die Energiecharta; Fremantle, Investment, 2.3 in: Waelde/Christie, Energy Charter Treaty.

<sup>172</sup> siehe Kapitel IV.A.

<sup>173</sup> UNCTAD, Investment Instruments Online, [http://www.unctad.org/sections/dite/ia/docs/bits/netherlands\\_ussr.pdf](http://www.unctad.org/sections/dite/ia/docs/bits/netherlands_ussr.pdf).



Investoren aus Zypern und von der Isle of Man (die nach dem Vertrag über die Energiecharta bei Besteuerungsmaßnahmen nur eingeschränkte Rechte haben) schlechter gestellt als Investoren aus den Niederlanden (die nach ihrem bilateralen Investitionsschutzvertrag auch im Bereich der Besteuerung uneingeschränkte Rechte genießen).

Jedoch kann die Meistbegünstigungsklausel nicht ausdrückliche Einschränkungen des Anwendungsbereichs aufheben. (Diese Konstellation entspricht der Entscheidung *ADF gg. Vereinigte Staaten*<sup>174</sup> zur Ausnahme der öffentlichen Auftragsvergabe vom Investitionsschutz des NAFTA-Abkommens: Das Schiedsgericht hat es abgelehnt, auf Basis der Meistbegünstigungsklausel des NAFTA-Abkommens die Bestimmungen anderer Investitionsschutzabkommen zur öffentlichen Auftragsvergabe anzuwenden.) Die Meistbegünstigungsklausel des Vertrags über die Energiecharta führt daher nicht über die Heranziehung anderer Investitionsschutzverträge zu einer Ausweitung des im Vertrag selbst vorgesehenen Investitionsschutzes im Bereich der Besteuerung.

### C. Besteuerung und Inländerbehandlung

Die Pflicht zur Inländerbehandlung gilt nicht für „Steuern vom Einkommen und vom Ertrag“<sup>175</sup>. Daher ist entscheidend, ob Steuern auf den Verkauf von gefördertem Erdöl zu den „Steuern vom Einkommen und vom Ertrag“ gehören. Der Vertrag über die Energiecharta definiert „Steuern vom Einkommen und vom Ertrag“ als:<sup>176</sup>

alle Steuern, die vom Gesamteinkommen, vom Gesamtvermögen oder von Teilen des Einkommens oder des Vermögens erhoben werden, einschließlich der Steuern vom Gewinn aus der Veräußerung von Vermögen, der Steuern von Nachlässen, Erbschaften und Schenkungen oder im wesentlichen ähnlichen Steuern, der Lohnsummensteuern sowie der Steuern vom Vermögenszuwachs.

---

<sup>174</sup> ICSID Case No. ARB (AF)/00/1, 9.1.2003, *ADF Group Inc. gg. USA*, Rn 196-197.

<sup>175</sup> Art 21 Abs 3 iVm Art 10 Abs 7 Vertrag über die Energiecharta; Fremantle, *Investment*, 2.7 in: Waelde/Christie, *Energy Charter Treaty*.



Ob in diese Definition Steuern auf die Förderung von Erdöl fallen, deren Höhe vom Verkaufspreis abhängt, ist meines Erachtens nicht eindeutig. Der einschlägige Teil der Definition könnte „Steuern von Teilen des Einkommens“ sein: Jedoch liegt (nach dem maßgeblichen gewöhnlichen Wortsinn<sup>177</sup>) keine Steuer auf Einkommen vor, weil eine Steuer auf Einkommen neben den Erlösen auch die Kosten einer Tätigkeit auf irgendeine Weise berücksichtigen müsste. (Die Ausweitung um „im wesentlichen ähnliche Steuern“ bezieht sich offenkundig nur auf Steuern, die „im wesentlichen ähnlich“ den Steuern von Nachlässen, Erbschaften und Schenkungen sind, weil diese Bestimmung sonst nicht in der Mitte des Satzes stehen würde.) Hingegen ist eine Steuer auf die Förderung von Erdöl meines Erachtens eine Steuer auf Vermögenszuwachs, da bei einer Konzession auf Erdölförderung nicht das im Boden befindliche Erdöl<sup>178</sup>, sondern erst das geförderte Erdöl in das Eigentum des Konzessionsinhabers übergeht.

Da die Steuernachforderung an Jukos eine Steuer vom Einkommen und vom Ertrag ist, findet die Pflicht zur Inländerbehandlung keine Anwendung. Es kann folglich kein Verstoß gegen diese Pflicht vorliegen.

## **D. Besteuerung und faire und gerechte Behandlung**

Die Pflicht zur fairen und gerechten Behandlung findet auf Besteuerungsmaßnahmen keine Anwendung. Im Fall Jukos liegt daher auch kein Verstoß gegen diese Pflicht vor.

## **E. Besteuerung und Enteignung**

Die im Vertrag über die Energiecharta vorgesehenen Bestimmungen über Enteignung finden jedoch auf Besteuerungsmaßnahmen uneingeschränkte Anwendung. Das für den allgemeinen

---

<sup>176</sup> Art 21 Abs 7 lit b Vertrag über die Energiecharta.

<sup>177</sup> Art 31 Abs 1 Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge, United Nations Treaty Series, vol. 1155, p. 331.

<sup>178</sup> Wallace, Juridical Architecture, 414 und 423.



Investitionsschutz ermittelte Ergebnis, wonach eine entschädigungspflichtige Enteignung ohne geleistete Entschädigung vorliegt, bleibt daher aufrecht.

## **F. Zwischenergebnis**

Zusammengefasst liegt in der Steuernachforderung und in der Art der Eintreibung der Steuernachforderung eine entschädigungspflichtige Enteignung nach den auf Besteuerungsmaßnahmen anwendbaren Investitionsschutzbestimmungen des Vertrags über die Energiecharta vor. Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Inländergleichbehandlung und zur fairen und gerechten Behandlung liegt hingegen nicht vor, weil diese Pflichten auf Maßnahmen der Besteuerung keine Anwendung finden.

## **VII. Rechtsfolgen von Vertragsverletzungen**

### **A. Anwendbares Recht**

Der Vertrag über die Energiecharta bestimmt nicht, welche Ansprüche bei Vertragsverletzungen bestehen.

Er bestimmt lediglich bei Enteignungen das Ausmaß an Entschädigung, das geleistet werden muss, damit die Enteignung (bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen) nicht unrechtmäßig ist<sup>179</sup>. Die Entschädigung muss dem angemessenen Marktwert der enteigneten Investition entsprechen, den diese unmittelbar vor dem (sich auf den Wert der Investition auswirkenden) Bekanntwerden der Enteignung hatte („Bewertungszeitpunkt“)<sup>180</sup>. Auf Antrag des Investors soll die Entschädigung in einer frei konvertierbaren Währung auf der Grundlage des Wechselkurses im Bewertungszeitpunkt bezahlt werden<sup>181</sup>. Die Entschädigung umfasst auch Zinsen für die Zeit von der Enteignung bis zum Tag der Zahlung<sup>182</sup>.

---

<sup>179</sup> Art 3 Abs 1 Vertrag über die Energiecharta; Brazell, Growth, 3.32 in: Waelde/Christie, Energy Charter Treaty.

<sup>180</sup> Art 3 Abs 1 Vertrag über die Energiecharta.

<sup>181</sup> Art 3 Abs 1 Vertrag über die Energiecharta; Brazell, Growth, 3.32 in: Waelde/Christie, Energy Charter Treaty.



Dies Bestimmung regelt aber nicht die Folgen einer Rechtsverletzung, sondern die Voraussetzungen dafür, dass eine Enteignung eben keine Rechtsverletzung ist. Daher lehnen Schiedsgerichte es ab, die Rechtsfolgen einer Vertragsverletzung ebenfalls nach dieser Bestimmung zu ermitteln<sup>183</sup>. Die Rechtsfolgen einer Verletzung eines völkerrechtlichen Vertrags müssen vielmehr im allgemeinen Völkerrecht gefunden werden<sup>184</sup>. Dessen Regeln über die Rechtsfolgen von Völkerrechtsverletzungen wurden von der International Law Commission (ILC) in ihrem Entwurf zu einer Konvention über die Staatenverantwortung<sup>185</sup> festgehalten<sup>186</sup>, den die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 12. Dezember 2001 verabschiedet hat. Dieser Entwurf wurde auch in den beiden Schiedsentscheidungen zum Vertrag über die Energiecharta zugrundegelegt<sup>187</sup>.

## B. Restitution

Nach diesem Entwurf der ILC ist der für eine völkerrechtswidrige Handlung verantwortliche Staat verpflichtet, Restitution zu leisten, also den vor der Begehung der Handlung herrschenden Zustand wiederherzustellen, sofern und soweit die Restitution:

- nicht tatsächlich unmöglich ist;
- nicht mit einer Belastung verbunden ist, die außer allem Verhältnis zu dem Nutzen steht, der durch Restitution anstelle von Schadenersatz entsteht<sup>188</sup>.

---

<sup>182</sup> Art 3 Abs 1 letzter Satz Vertrag über die Energiecharta.

<sup>183</sup> Institut für Schiedsverfahren der Stockholmer Handelskammer, 16.12.2003, Nykomb gg. Lettland, Teil 5.1; ICSID Case No. ARB 01/08, 12.5.2005, CMS Gas Transmission Company gg. Argentinien, Rn 409.

<sup>184</sup> Art 26 Abs 6 Vertrag über die Energiecharta; Hobér, Energy Charter Treaty, 1.

<sup>185</sup> Resolution 56/83 verabschiedet auf der 85. Plenarsitzung am 12. Dezember 2001, <http://www.un.org/Depts/german/gv-56/band1/56bd-6.pdf>.

<sup>186</sup> Hobér, Energy Charter Treaty, 1.

<sup>187</sup> Institut für Schiedsverfahren der Stockholmer Handelskammer, 16.12.2003, Nykomb gg. Lettland, Teil 5.1; Institut für Schiedsverfahren der Stockholmer Handelskammer, 29.3.2005, 126/2003, Petrobart gg. Kirgistan, Teil VII.E.

<sup>188</sup> Art 35 des Entwurfs der ILC zu einer Konvention über die Staatenverantwortung.



Ein Auftrag zur Restitution, der nicht auf eine Geldleistung lautet, könnte zu enormen Problemen bei der Vollstreckung des Schiedsspruchs führen: Denn oft kann ein Schiedsspruch nur im Ausland beziehungsweise durch die Drohung mit einer Vollstreckung im Ausland durchgesetzt werden<sup>189</sup>. Dies ist aber in der Praxis nur bei Schiedssprüchen möglich, die auf Geld lauten. (ICSID-Schiedsgerichte haben bis heute ausschließlich Geldleistungen aufgetragen<sup>190</sup>.)

In einem der Verfahren zum Vertrag über die Energiecharta, *Nykomb gg. Lettland*<sup>191</sup>, hat das Schiedsgericht Lettland teilweise die Pflicht zur Restitution aufgetragen, nämlich die Bezahlung des ursprünglichen, höheren Preis für Elektrizität in der Zukunft. Der Antrag von Nykomb, den Barwert der in der Zukunft liegenden Differenz zwischen dem ursprünglichen, höheren und dem späteren, niedrigeren Preis sofort als Schadenersatz zuzusprechen, wurde vom Schiedsgericht abgewiesen. Im zweiten Verfahren zum Vertrag über die Energiecharta, *Petrobart gg. Kirgistan*<sup>192</sup>, hat das Schiedsgericht Restitution, nämlich die fortgeführte Abnahme und Bezahlung von Erdgas durch Kirgistan, für unmöglich erachtet, weil Petrobart inzwischen nicht mehr in Kirgistan tätig war.

Im Fall Jukos ist der von Hulley Enterprises Ltd und von Yukos Universal Ltd erlittene Schaden auf den Rückgang des Aktienkurses von Jukos unter anderem an der London Stock Exchange zurückzuführen. Es wäre der Russischen Föderation meines Erachtens nicht möglich, den Kursverfall rückgängig zu machen.

---

<sup>189</sup> Delaume, State Contract, 29.

<sup>190</sup> Wang, Enforcement in: UNCTAD Course, 14.

<sup>191</sup> Institut für Schiedsverfahren der Stockholmer Handelskammer, 16.12.2003, *Nykomb gg. Lettland*, 5.1.

<sup>192</sup> Institut für Schiedsverfahren der Stockholmer Handelskammer, 29.5.2005, 126/2003, *Petrobart gg. Kirgistan*, VII.E.

## C. Schadenersatz

### 1. Kapital

Soweit der Schaden nicht durch Restitution wiedergutmacht wird, sieht der Entwurf der ILC zur Staatenverantwortlichkeit die Verpflichtung des verantwortlichen Staats vor, den verursachten Schaden zu ersetzen<sup>193</sup>. Der Schadenersatz umfasst jeden finanziell messbaren Schaden, einschließlich des entgangenen Gewinns, soweit ein solcher ermittelt wird<sup>194</sup>.

Die Ermittlung des Schadenersatzes ist ein zentrales Problem des Investitionsschutzes<sup>195</sup>. Immer öfter werden dabei betriebswirtschaftliche Methoden der Unternehmensbewertung, insbesondere die Discounted-Cash-Flow-Methode (DCF), angewandt<sup>196</sup>. Wenn die Investition als eigene juristische Person (Tochtergesellschaft) organisiert ist, entspricht dabei die Höhe des Schadens der Muttergesellschaft nicht notwendigerweise dem Schaden der Tochtergesellschaft: Denn die Tochtergesellschaft hätte wegen erforderlicher Investitionen, Steuerbelastung etc. nicht den gesamten Gewinn an die Muttergesellschaft ausschütten können. In einer der Entscheidungen zum Vertrag über die Energiecharta, *Nykomb gg. Lettland*, erhielt Nykomb aus diesem Grund nur Schadenersatz in Höhe eines Drittels des von ihrer lettischen Tochtergesellschaft erlittenen Schadens<sup>197</sup>.

Hingegen wird von Schiedsgerichten festgehalten, dass sich alle diese Schwierigkeiten der Schadensermittlung nicht stellen, wenn der vom Investor gehaltene Vermögensgegenstand an einem öffentlichen Markt gehandelt wird<sup>198</sup>. In diesem Fall sei die Ermittlung des Schadens einfach<sup>199</sup>.

---

<sup>193</sup> Art 36 Abs 1 des Entwurfs der ILC zu einer Konvention über die Staatenverantwortung.

<sup>194</sup> Art 36 Abs 2 des Entwurfs der ILC zu einer Konvention über die Staatenverantwortung.

<sup>195</sup> Hartwell/Ulmer/Lazareff/Hanotiau, *Assessing Damages*, 7.

<sup>196</sup> ICSID Case No. ARB 01/08, 12.5.2005, *CMS Gas Transmission Company gg. Argentinien*.

<sup>197</sup> Institut für Schiedsverfahren der Stockholmer Handelskammer, 16.12.2003, *Nykomb gg. Lettland*, Teil 5.2.

<sup>198</sup> ICSID Case No. ARB 01/08, 12.5.2005, *CMS Gas Transmission Company gg. Argentinien*, Rn 403.

<sup>199</sup> ICSID Case No. ARB 01/08, 12.5.2005, *CMS Gas Transmission Company gg. Argentinien*, Rn 403.



Im Fall Jukos wird der von den Klägern gehaltene Vermögensgegenstand, nämlich Aktien an Jukos, an der London Stock Exchange gehandelt. Gegenüber dem Wert vor den Steuernachforderungen ist der Kurs um 97% zurückgegangen. Dies entspricht dem geforderten Schadenersatz; Ersatz für mögliche weitere Kursanstiege wurde nicht gefordert. Meines Erachtens entspricht daher der Schadenersatz dem Kursverlust des Pakets an Jukos Aktien und damit dem in der Klage geltend gemachten Betrag.

## 2. Zinsen

Der Vertrag über die Energiecharta sieht vor, dass Schiedssprüche auch die Zuerkennung von Zinsen umfassen können<sup>200</sup>. Nach dem Entwurf der ILC zur Staatenverantwortlichkeit müssen auf den geschuldeten Betrag Zinsen gezahlt werden, soweit dies notwendig ist, um eine vollständige Wiedergutmachung zu gewährleisten<sup>201</sup>. Der Zinssatz und die Berechnungsmethode sind so festzusetzen, dass dieses Ergebnis erreicht wird<sup>202</sup>. Die Zinsen laufen von dem Tag, an dem der Kapitalbetrag hätte gezahlt werden sollen, bis zu jenem Tag, an dem die Zahlungsverpflichtung erfüllt wird<sup>203</sup>. Dabei muss der Betrag nicht erst bei Erlassung des Schiedsspruchs bezahlt werden, sondern bereits zur Zeit des Vertragsverstoßes<sup>204</sup>.

In den beiden Entscheidungen zum Vertrag über die Energiecharta wurde einmal das Zinsniveau im beteiligten Staat<sup>205</sup> (Schiedsspruch: „sechs Prozent“) und einmal Zinsen nach Artikel 7.4.9 der UNIDROIT Prinzipien über internationale Handelsverträge<sup>206</sup> (Schiedsspruch: „zu einem Zinssatz, der nach Artikel 7.4.9 der UNIDROIT Prinzipien über

---

<sup>200</sup> Art 26 Abs 8 Vertrag über die Energiecharta.

<sup>201</sup> Art 38 Abs 1 des Entwurfs der ILC zu einer Konvention über die Staatenverantwortung.

<sup>202</sup> Art 38 Abs 1 letzter Satz des Entwurfs der ILC zu einer Konvention über die Staatenverantwortung.

<sup>203</sup> Art 38 Abs 2 des Entwurfs der ILC zu einer Konvention über die Staatenverantwortung.

<sup>204</sup> Institut für Schiedsverfahren der Stockholmer Handelskammer, 16.12.2003, Nykomb gg. Lettland, Teil 5.3.

<sup>205</sup> Institut für Schiedsverfahren der Stockholmer Handelskammer, 16.12.2003, Nykomb gg. Lettland, Teil 5.3.

<sup>206</sup> <http://www.unidroit.org/german/principles/contracts/principles1994/fulltext.pdf>.



internationale Handelsverträge ermittelt wird“<sup>207</sup> zugesprochen. Nach den UNIDROIT Prinzipien ist der Zinssatz für kurzfristige Kredite in der Zahlungswährung am Zahlungsort maßgeblich.

Die Berechnungsbasis des von Schiedsgerichten zugesprochenen Zinssatzes hängt in solchem Ausmaß von der Forderung des Klägers ab, dass für den Fall Jukos keine Vorhersage möglich ist.

### 3. Währung

Der Entwurf der ILC zur Staatenverantwortlichkeit bestimmt nicht, in welcher Währung Schadenersatz zu leisten ist. Der Vertrag über die Energiecharta regelt nur in der Bestimmung zur Entschädigung bei Enteignungen (die gewöhnlich nicht analog zur Bestimmung der Rechtsfolgen von Vertragsverstößen herangezogen wird), dass die Entschädigung auf Antrag des Investors in einer frei konvertierbaren Währung erfolgen muss<sup>208</sup>. In der Praxis der Schiedsgerichte wird aber auch der Schadenersatz bei Vertragsverletzungen in jener Währung zugesprochen, in der er geltend gemacht wurde<sup>209</sup>. In den beiden Entscheidungen zum Vertrag über die Energiecharta wurde aus diesem Grund der Schadenersatz gegen Lettland in Lats<sup>210</sup>, gegen Kirgistan aber in US-Dollar<sup>211</sup> zugesprochen.

Im Fall Jukos wurde der Schadenersatz in US-Dollar geltend gemacht, sodass ein möglicher Schadenersatz wohl in US-Dollar zugesprochen werden wird.

---

<sup>207</sup> Institut für Schiedsverfahren der Stockholmer Handelskammer, 29.3.2005, 126/2003, Petrobart gg. Kirgistan, Teil 9.(h).

<sup>208</sup> Art 13 Abs 1 Vertrag über die Energiecharta; Brazell, Growth, 3.32 in: Waelde/Christie, Energy Charter Treaty.

<sup>209</sup> Institut für Schiedsverfahren der Stockholmer Handelskammer, 16.12.2003, Nykomb gg. Lettland, Teil 5.2 (b).

<sup>210</sup> Institut für Schiedsverfahren der Stockholmer Handelskammer, 16.12.2003, Nykomb gg. Lettland.

<sup>211</sup> Institut für Schiedsverfahren der Stockholmer Handelskammer, 29.3.2005, 126/2003, Petrobart Ltd gg. Kirgistan.

## VIII. Streitbeilegung zwischen Investor und Staat

### A. Allgemeines

Der Vertrag über die Energiecharta sieht vor, dass Streitigkeiten zwischen Investor und Staat über einen behaupteten Verstoß gegen Teil III des Vertrags über die Energiecharta („Förderung und Schutz von Investitionen“) nach Möglichkeit gütlich beizulegen sind<sup>212</sup>.

Wenn eine Streitigkeit zwischen dem Investor und dem Staat innerhalb von drei Monaten nach einem entsprechenden Ersuchen des Investors nicht gütlich beigelegt wird, dann kann der Investor die Streitigkeit folgenden Stellen vorlegen:<sup>213</sup>

- den Gerichten des an der Streitigkeit beteiligten Staates; oder
- einem zuvor zwischen dem Investor und dem an der Streitigkeit beteiligten Staat vereinbarten Streitbeilegungsverfahren; oder
- einem Einzelschiedsrichter oder einem Ad-hoc-Schiedsgericht, das nach der Schiedsordnung<sup>214</sup> der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) gebildet wird; oder
- einem Schiedsverfahren im Rahmen des Instituts für Schiedsverfahren der Stockholmer Handelskammer<sup>215</sup>; oder
- dem Internationalen Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID)<sup>216</sup>, falls sowohl der Staat des Investors, als auch der an der Streitigkeit beteiligte Staat Vertragspartei des ICSID-Übereinkommens ist; oder

---

<sup>212</sup> Art 26 Abs 1 Vertrag über die Energiecharta; Fremantle, Investment, 2.7 in: Waelde/Christie, Energy Charter Treaty.

<sup>213</sup> Art 26 Abs 2 Vertrag über die Energiecharta; Fremantle, Investment, 2.3 in: Waelde/Christie, Energy Charter Treaty; Hobér, Energy Charter Treaty, 1; Happ, Schiedsverfahren, 130.

<sup>214</sup> UNCITRAL-Schiedsordnung, [http://www.uncitral.org/uncitral/en/uncitral\\_texts/arbitration/1976Arbitration\\_rules.html](http://www.uncitral.org/uncitral/en/uncitral_texts/arbitration/1976Arbitration_rules.html).



- dem ICSID nach den „Regeln über die Zusatzeinrichtung“<sup>217</sup> für die Abwicklung von Klagen durch das Sekretariat des Zentrums, falls der Staat des Investors oder der an der Streitigkeit beteiligte Staat, nicht jedoch beide, Vertragspartei des ICSID-Übereinkommens ist.

Die Schiedsgerichte haben neben den Bestimmungen des Vertrags über die Energiecharta selbst die geltenden Regeln und Grundsätze des Völkerrechts anzuwenden<sup>218</sup>.

Alle dem Investor zur Verfügung stehenden Schiedsordnungen (UNCITRAL, SCC, ICSID) setzen eine schriftliche Schiedsvereinbarung voraus<sup>219</sup>. Artikel 26 Abs 3 des Vertrags über die Energiecharta enthält die uneingeschränkte Zustimmung jeder Vertragspartei, eine Streitigkeit den angeführten internationalen Schiedsverfahren zu unterwerfen<sup>220</sup>. In einem der bisherigen Verfahren nach dem Vertrag über die Energiecharta, *Plama gg. Bulgarien*<sup>221</sup>, hat das Schiedsgericht daher festgehalten, dass bereits die Unterzeichnung des Vertrags über die Energiecharta durch einen Staat ein schriftliches Angebot für die Unterwerfung zukünftiger Streitigkeiten unter ein Schiedsverfahren sei. Der Investor könne dieses Angebot auch durch bloße Einbringung der schriftlichen Schiedsklage annehmen<sup>222</sup>.

Eine zentrale Frage des Investitionsschutzrechts liegt darin, ob der Investor vor der Befassung eines Schiedsgerichts die lokalen Gerichte des Gaststaates mit der Streitigkeit befassen

<sup>215</sup> Schiedsordnung des Instituts für Schiedsverfahren der Stockholmer Handelskammer,  
[http://www.sccinstitute.com/upload/shared\\_files/regler/web\\_A4\\_vanliga\\_2004\\_ty.pdf](http://www.sccinstitute.com/upload/shared_files/regler/web_A4_vanliga_2004_ty.pdf).

<sup>216</sup> Convention on the Settlement of Investment Disputes between States and Nationals of other States, 18. März 1965,  
<http://www.worldbank.org/icsid/basicdoc/basicdoc.htm>.

<sup>217</sup> <http://www.worldbank.org/icsid/facility/facility.htm>.

<sup>218</sup> Art 26 Abs 6 Vertrag über die Energiecharta; Happ, Schiedsverfahren, 133.

<sup>219</sup> Art 1 Abs 1 UNCITRAL-Schiedsordnung; Art 5 Z 4 Regeln des Schiedsgerichtsinstituts der Stockholmer Handelskammer, Art 25 Abs 1 ICSID-Übereinkommen.

<sup>220</sup> Art 26 Abs 3 lit a und Abs 5 Vertrag über die Energiecharta; Happ, Schiedsverfahren, 131-133.

<sup>221</sup> ICSID Case No. ARB/03/24, 8.2.2005 (Zuständigkeit), *Plama gg. Bulgarien*, Rn 140-142.

<sup>222</sup> ICSID Case No. ARB/03/24, 8.2.2005 (Zuständigkeit), *Plama gg. Bulgarien*, Rn 138.



muss<sup>223</sup>: Der Vertrag über die Energiecharta bestimmt ausdrücklich, dass der Investor wählen kann, ob er die lokalen Gerichte oder ein Schiedsgericht damit befasst<sup>224</sup>. Auch das Schiedsgericht in *Nykomb gg. Lettland*<sup>225</sup> „fand es angebracht, festzuhalten“, dass unter dem Vertrag über die Energiecharta Streitigkeiten auch dann vor ein Schiedsgericht gebracht werden können, wenn die lokalen Gerichte zuvor nicht mit der Sache befasst waren.

Im Fall Jukos hat die Russische Föderation innerhalb von 3 Monaten nicht auf das Ersuchen um gütliche Beilegung der Streitigkeit reagiert. Mangels gütlicher Einigung waren Hulley Enterprises Ltd und Jukos Universal Ltd daher berechtigt, ein Schiedsgericht mit der Streitigkeit zu befassen. Die Kläger haben sich für ein Ad-hoc-Schiedsgericht nach der Schiedsordnung der UNCITRAL entschieden.

## **B. Streitbeilegung im Bereich der Besteuerung**

Wie bereits ausgeführt, bezieht sich der Streitbeilegungsmechanismus für Streitigkeiten zwischen einem Investor und einem Staat nur auf Streitigkeiten nach Teil III des Vertrags über die Energiecharta (Förderung und Schutz von Investitionen)<sup>226</sup>. Die Bestimmungen über Besteuerungsmaßnahmen finden sich in Artikel 21 und damit in Teil IV (Andere Bestimmungen)<sup>227</sup>. Ob der Streitbeilegungsmechanismus unausgesprochen auch für die „Anderen Bestimmungen“ gilt, soweit sie die Bestimmungen von Teil III konkretisieren, ist umstritten<sup>228</sup>. Im Bereich der Besteuerung ist die Rechtslage aber eindeutig: Denn Artikel 21 (Besteuerung) sieht für Schiedsgerichte, die mit Besteuerungsmaßnahmen befasst sind, die Pflicht zur Einholung eines Gutachtens der zuständigen Finanzbehörde vor<sup>229</sup>. Die

---

<sup>223</sup> Sornarajah, *Foreign Investment*, 269.

<sup>224</sup> Art 26 Abs 2 lit b Vertrag über die Energiecharta.

<sup>225</sup> Institut für Schiedsverfahren der Stockholmer Handelskammer, 16.12.2003, *Nykomb gg. Lettland*, 2.4.b.

<sup>226</sup> Art 26 para 1 Vertrag über die Energiecharta; Hobér, *Energy Charter Treaty*, 1.

<sup>227</sup> Art 21 Vertrag über die Energiecharta.

<sup>228</sup> Wetterfors, *Case Comment*, 6.

<sup>229</sup> Art 21 Abs 5 lit b Vertrag über die Energiecharta; Brazell, *Growth*, 3.33 in: Waelde/Christie, *Energy Charter Treaty*.





Bestimmungen in Artikel 21 (Besteuerung), mit denen bestimmte Investitionsschutzbestimmungen aus Teil III auch für Besteuerungsmaßnahmen für anwendbar erklärt werden<sup>230</sup>, erstrecken sich folglich auch auf die Möglichkeit, ein Schiedsgericht zu befassen.

Für die Beilegung von Streitigkeiten wegen Enteignung durch Besteuerungsmaßnahmen sieht der Vertrag über die Energiecharta vor, dass der Investor der zuständigen Steuerbehörde die Frage vorlegen muss, ob die Maßnahme eine Enteignung darstellt oder ob die Steuer diskriminierend ist<sup>231</sup>. Wenn der Investor das nicht getan hat, muss statt seiner das Schiedsgericht der zuständigen Steuerbehörde diese Frage vorlegen<sup>232</sup>. Die Steuerbehörde bemüht sich, die ihr vorgelegten Fragen innerhalb von sechs Monaten zu klären<sup>233</sup>. Die Schlussfolgerungen der Steuerbehörde zu der Frage, ob die Steuer eine Enteignung darstellt, kann das Schiedsgericht berücksichtigen<sup>234</sup>. Die Schlussfolgerungen, zu denen die Steuerbehörde innerhalb von 6 Monaten zu der Frage gelangt, ob die Steuer diskriminierend ist, muss das Schiedsgericht hingegen berücksichtigen<sup>235</sup>. Das Schiedsgericht kann auch Schlussfolgerungen in Betracht ziehen, zu denen die Steuerbehörde nach Ablauf der 6 Monate gelangt ist<sup>236</sup>.

Aufgrund des bisherigen Verhaltens der russischen Steuerbehörden im Fall Jukos muss wohl davon ausgegangen werden, dass die Steuer als nicht diskriminierend beurteilt werden wird. Für die Entscheidung des Vorliegens oder Nichtvorliegens einer entschädigungspflichtigen Enteignung kann die Frage, ob die Maßnahme diskriminierend war, von entscheidender Bedeutung sein. Meines Erachtens ergibt sich aus dieser Bestimmung aber nicht, dass das

---

<sup>230</sup> Art 21 Abs 2, 3 und 4 Vertrag über die Energiecharta.

<sup>231</sup> Art 21 Abs 5 lit b i Vertrag über die Energiecharta; Brazell, Growth, 3.33 in: Waelde/Christie, Energy Charter Treaty.

<sup>232</sup> Art 21 Abs 5 lit b i Vertrag über die Energiecharta.

<sup>233</sup> Art 21 Abs 5 lit b ii Vertrag über die Energiecharta.

<sup>234</sup> Art 21 Abs 5 lit b iii Vertrag über die Energiecharta.

<sup>235</sup> Art 21 Abs 5 lit b iii Vertrag über die Energiecharta.

<sup>236</sup> Art 21 Abs 5 lit b iii Vertrag über die Energiecharta.

Schiedsgericht an die Schlussfolgerungen der Finanzbehörde gebunden wäre. Aus der Formulierung „alle Schlussfolgerungen berücksichtigen...“ („take into account any conclusions...“, „prendre en considération les conclusions...“) folgt vielmehr nur die Pflicht, die Schlussfolgerungen bei der Entscheidung zu berücksichtigen, nicht aber, diesen automatisch folgen zu müssen.

## **IX. Schiedsgerichtsbarkeit nach der UNCITRAL-Schiedsordnung**

### **A. Schiedsverfahren**

Die UNCITRAL-Schiedsordnung<sup>237</sup> ist die wichtigste Schiedsordnung für die Ad-Hoc Schiedsgerichtsbarkeit, das heißt für Schiedsverfahren, die nicht von einer Organisation (wie etwa einer Handelskammer) organisiert werden. Die UNCITRAL-Schiedsordnung wird auch vom US-Iran Claims Tribunal angewandt, sodass viele Entscheidungen öffentlich verfügbar sind<sup>238</sup>, während Entscheidungen von Ad-hoc Schiedsgerichten sonst nur selten veröffentlicht werden.

Die Bestimmungen der UNCITRAL-Schiedsordnung können von den Parteien eines Investitionsschutzvertrags für die Streitigkeiten aus diesem Investitionsschutzvertrag bei Vertragsabschluss in beliebigem Ausmaß modifiziert werden<sup>239</sup>. So wurde beim Vertrag über die Energiecharta etwa der Versuch der gütlichen Einigung während 3 Monaten vorgesehen<sup>240</sup>. Nach Einleitung des Verfahrens können auch zwischen dem Investor und dem an der Streitigkeit beteiligten Staat abweichende Verfahrensregeln vereinbart werden. (Auf

---

<sup>237</sup> <http://www.uncitral.org/pdf/english/texts/arbitration/arb-rules/arb-rules.pdf>.

<sup>238</sup> z.B. Brower/Brueschke, Iran-US claims tribunal.

<sup>239</sup> Art 1 Absatz 1 UNCITRAL-Schiedsordnung; Sacerdoti, Investment Arbitration, 14.

<sup>240</sup> Art 26 Abs 1 und Abs 2 1. Satz Vertrag über die Energiecharta.



diese Weise werden oft Ort<sup>241</sup> und Sprache<sup>242</sup> des Schiedsverfahrens sowie Kostenfragen vereinbart<sup>243</sup>.)

Das Verfahren beginnt mit der Übersendung einer „notice of arbitration“ durch den Kläger an den Beklagten<sup>244</sup>. Die „notice of arbitration“ muss den Gegenstand des Anspruchs, eine Angabe des Streitwerts, den gewünschten Schiedsspruch und einen Vorschlag über die Zahl der Schiedsrichter beinhalten<sup>245</sup>. Es kann (was üblich ist) auch schon die Schiedsklage und die Benachrichtigung von der Bestellung eines Schiedsrichters (oder eines Vorschlags für einen Einzelschiedsrichter) beinhalten<sup>246</sup>.

Wenn innerhalb von 15 Tagen ab Empfang der „notice of arbitration“ keine Einigung über die Zahl der Schiedsrichter getroffen wird, dann wird das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern bestehen<sup>247</sup>. In diesem Fall ernennt jede Partei einen Schiedsrichter; diese beiden Schiedsrichter wählen den Dritten, der zugleich der Vorsitzende des Schiedsgerichts wird<sup>248</sup>. Wenn der Beklagte in diesem Fall nicht innerhalb von 30 Tagen, nach dem der Kläger einen Schiedsrichter ernannt hat, ebenfalls einen Schiedsrichter bestellt, dann kann der Kläger den Generalsekretär des Ständigen Schiedsgerichtshofs in Den Haag (um den Preis von 750 Euro<sup>249</sup>) um Benennung einer Einrichtung ersuchen, die anstelle des Beklagten den zweiten Schiedsrichter benennt<sup>250</sup>. Ein solches Ersuchen an den Generalsekretär des Ständigen

---

<sup>241</sup> Art 16 UNCITRAL-Schiedsordnung.

<sup>242</sup> Art 17 UNCITRAL-Schiedsordnung.

<sup>243</sup> vgl. Schiedsgericht nach UNCITRAL, Glamis Gold Ltd v. United States of America, Agreement on Certain Procedural Matters, 20.1.2004.

<sup>244</sup> Art 3 UNCITRAL-Schiedsordnung; Trittmann/Duve, Uncitral in: Weigand, International Arbitration, 325.

<sup>245</sup> Art 3 Abs 3 UNCITRAL-Schiedsordnung; Trittmann/Duve, Uncitral in: Weigand, International Arbitration, 326.

<sup>246</sup> z.B. Schiedsgericht nach UNCITRAL, Tembec Inc. et al. v. United States of America, Notice of Arbitration and Statement of Claim, 3.12.2003.

<sup>247</sup> Art 5 UNCITRAL-Schiedsordnung; Trittmann/Duve, Uncitral in: Weigand, International Arbitration, 327.

<sup>248</sup> Art 7 Abs 1 UNCITRAL-Schiedsordnung; Trittmann/Duve, Uncitral in: Weigand, International Arbitration, 331.

<sup>249</sup> Schedule of Fees & Costs, <http://www.pca-cpa.org/ENGLISH/GI/scheduleofcosts.htm>.

<sup>250</sup> Art 7 Abs 2 lit b UNCITRAL-Schiedsordnung; Trittmann/Duve, Uncitral in: Weigand, International Arbitration, 331.

Schiedsgerichtshofs in Den Haag kann auch dann gestellt werden, wenn die beiden bereits bestellten Schiedsrichter sich nicht innerhalb von 30 Tagen auf die Person des dritten Schiedsrichters einigen können<sup>251</sup>. Wenn alle Parteien den Generalsekretär des Ständigen Schiedsgerichtshof ausdrücklich darum ersuchen<sup>252</sup>, dann bestimmt er (um 1.500 Euro<sup>253</sup>) anstelle einer ernennenden Einrichtung unmittelbar den Schiedsrichter.

Nach seiner Konstituierung wird das Schiedsgerichts jede Partei anweisen, einen Vorschuss in Höhe der Hälfte der erwartenden Verfahrenskosten einzuzahlen<sup>254</sup>. Wenn eine Partei (gewöhnlich der Beklagte<sup>255</sup>) den Vorschuss nicht innerhalb von 30 Tagen zur Zahlung bringt, benachrichtigt das Schiedsgericht die anderen Parteien und kann (und wird gewöhnlich) das Schiedsverfahren unterbrechen, bis jene Partei, die bereits die Hälfte des Vorschusses bezahlt hat, auch noch die zweite Hälfte bezahlt<sup>256</sup>.

Wenn sich die Parteien nicht über den Ort und die Sprache des Verfahrens einigen können, bestimmt das Schiedsgericht selbst den Schiedsort und die Verfahrenssprache<sup>257</sup>. (Der Vertrag über die Energiecharta sieht vor, dass auf Antrag einer Partei der Schiedsort in einem Vertragsstaat des New Yorker Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen<sup>258</sup> liegen muss<sup>259</sup>, weil der Schiedsspruch sonst nicht auf Basis dieses Übereinkommens vollstreckt werden könnte<sup>260</sup>).

---

<sup>251</sup> Art 7 Abs 3 in Verbindung mit Art 6 Abs 2 UNCITRAL-Schiedsordnung; Trittmann/Duve, *Uncitral in: Weigand, International Arbitration*, 331.

<sup>252</sup> Procedural Guidelines for Requesting Designation of an Appointing Authority by the Secretary-General of the Permanent Court of Arbitration under the UNCITRAL Arbitration Rules, <http://www.pca-cpa.org/ENGLISH/BD/guidelinesaa.htm>.

<sup>253</sup> Schedule of Fees & Costs, <http://www.pca-cpa.org/ENGLISH/GI/scheduleofcosts.htm>.

<sup>254</sup> Art 41 Abs 1 UNCITRAL-Schiedsordnung; Trittmann/Duve, *Uncitral in: Weigand, International Arbitration*, 371.

<sup>255</sup> vgl. Institut für Schiedsverfahren der Stockholmer Handelskammer, 29.3.2005, 126/2003, Petrobart gg. Kirgistan, Teil V.

<sup>256</sup> Art 41 Abs 4 UNCITRAL-Schiedsordnung; Trittmann/Duve, *Uncitral in: Weigand, International Arbitration*, 371.

<sup>257</sup> Art 16 und 17 UNCITRAL-Schiedsordnung; Trittmann/Duve, *Uncitral in: Weigand, International Arbitration*, 341.

<sup>258</sup> Convention of the Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Awards, New York, June 10, 1958, United Nations Treaty Series, vol. 330, p. 3, <http://untreaty.un.org/ENGLISH/bible/englishinternetbible/partI/chapterXXII/treaty1.asp>.

<sup>259</sup> Art 26 Abs 5 lit b Vertrag über die Energiecharta.

Wenn die „notice of arbitration“ nicht schon die Schiedsklage enthielt, wird das Schiedsgericht eine Frist festsetzen, innerhalb derer der Kläger die Schiedsklage und der Beklagte die Klagebeantwortung vorlegen müssen<sup>261</sup>. Wenn der Beklagte keine Klagebeantwortung erstattet, wird das Verfahren dennoch fortgeführt<sup>262</sup>; wenn er keine Beweise vorlegt, kann das Schiedsgericht den Schiedsspruch auf Basis der ihm vorliegenden Beweise erlassen<sup>263</sup>.

Einwendungen gegen die Zuständigkeit des Schiedsgerichts müssen spätestens in der Klagebeantwortung vorgebracht werden<sup>264</sup>. Das Schiedsgericht kann vorab über seine Zuständigkeit entscheiden oder auch erst im abschließenden Schiedsspruch<sup>265</sup>.

Auf Antrag einer Partei muss das Schiedsgericht eine mündliche Verhandlung abhalten. Ohne Parteienantrag liegt dies in seinem Ermessen<sup>266</sup>. (In einer der Entscheidungen zum Vertrag über die Energiecharta, *Petrobart gg. Kirgistan*, erfolgte die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung nur auf Basis von Urkunden<sup>267</sup>.) Ohne abweichende Parteivereinbarung ist die Verhandlung nicht öffentlich<sup>268</sup>; ein UNCITRAL-Verfahren mit öffentlicher Verhandlung war etwa *Methanex gg. USA*<sup>269</sup>.

---

<sup>260</sup> Art I Abs 1 New Yorker Übereinkommen; Hobér, Energy Charter Treaty, 2; Haas, Convention in: Weigand, International Arbitration, 406; Delaume, State Contract, 48.

<sup>261</sup> Art 18 und 19 UNCITRAL-Schiedsordnung; Trittmann/Duve, Uncitral in: Weigand, International Arbitration, 344.

<sup>262</sup> Art 28 Abs 1 UNCITRAL-Schiedsordnung; Trittmann/Duve, Uncitral in: Weigand, International Arbitration, 357.

<sup>263</sup> Art 28 Abs 3 UNCITRAL-Schiedsordnung; Trittmann/Duve, Uncitral in: Weigand, International Arbitration, 357.

<sup>264</sup> Art 21 Abs 3 UNCITRAL-Schiedsordnung; Trittmann/Duve, Uncitral in: Weigand, International Arbitration, 348.

<sup>265</sup> Art 21 Abs 4 UNCITRAL-Schiedsordnung; Trittmann/Duve, Uncitral in: Weigand, International Arbitration, 348.

<sup>266</sup> Art 15 Abs 2 UNCITRAL-Schiedsordnung; Trittmann/Duve, Uncitral in: Weigand, International Arbitration, 340.

<sup>267</sup> Institut für Schiedsverfahren der Stockholmer Handelskammer, 29.3.2005, 126/2003, *Petrobart gg. Kirgistan*, Teil V.

<sup>268</sup> vgl. OECD, Transparency.

<sup>269</sup> vgl. <http://www.worldbank.org/icsid/methanex-form.htm>.



Der Schiedsspruch wird von der Mehrheit der Schiedsrichter gefällt<sup>270</sup>. Die Kosten des Schiedsgerichts werden der unterlegenen Partei aufgetragen, außer das Schiedsgericht erachtet eine andere Kostentragung für angemessen<sup>271</sup>; ob die unterlegene Partei die Kosten der obsiegenden Partei tragen muss liegt im Ermessen des Schiedsgerichts<sup>272</sup>. Der Schiedsspruch darf nur mit Zustimmung beider Parteien veröffentlicht werden<sup>273</sup>.

Im Fall Jukos haben Hulley Enterprises Ltd und Yukos Universal Ltd gemeinsam am 3. Februar 2005 Daniel Price, einen Anwalt aus den USA, zum Schiedsrichter bestellt. Die Russische Föderation hat am 8. April 2005 Stephen Schwebel, amerikanischer Staatsbürger und ehemaliger Präsident des Internationalen Gerichtshofs, zum Schiedsrichter bestellt. Mitte Juli 2005 wurde Yves Fortier, ein kanadischer Staatsbürger, vom Präsidenten des Ständigen Schiedsgerichtshofs in Den Haag zum dritten Schiedsrichter und damit zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts bestellt. Dies bedeutet, dass sich die beiden ernannten Schiedsrichter nicht auf den dritten Schiedsrichter geeinigt haben. Die Parteien haben sich jedoch darauf geeinigt, dass der Generalsekretär des Ständigen Schiedsgerichtshofs den dritten Schiedsrichter selbst ernennen soll (anstatt nur eine benennende Einrichtung zu bestimmen). Denn dies macht der Präsident nur dann, wenn ihn alle Parteien ausdrücklich darum ersucht haben. Der Ort des Schiedsverfahrens wurde noch nicht festgesetzt.

## **B. Aufhebung von UNCITRAL-Schiedssprüchen**

Der Verlierer kann einen UNCITRAL-Schiedsspruch vor den Gerichten des Staates bekämpfen, in dem das Schiedsverfahren stattfand<sup>274</sup>. (Daher die große Bedeutung des Ortes eines Schiedsverfahrens.) In solchen Gerichtsverfahren, die in Zusammenhang mit einem

---

<sup>270</sup> Art 31 Abs 1 UNCITRAL-Schiedsordnung; Trittmann/Duve, Uncitral in: Weigand, International Arbitration, 358.

<sup>271</sup> Art 40 Abs 1 UNCITRAL-Schiedsordnung; Trittmann/Duve, Uncitral in: Weigand, International Arbitration, 370.

<sup>272</sup> Art 40 Abs 2 UNCITRAL-Schiedsordnung; Trittmann/Duve, Uncitral in: Weigand, International Arbitration, 370.

<sup>273</sup> Art 32 Abs 5 UNCITRAL-Schiedsordnung; Trittmann/Duve, Uncitral in: Weigand, International Arbitration, 360.

<sup>274</sup> Sacerdoti, Investment Arbitration, 9; Correa, Court Measures in: UNCTAD Course, 27-36; Schreuer, ICSID, 889.

Schiedsverfahren stehen, haben Staaten keine Immunität vor den Gerichten anderer Staaten<sup>275</sup>.

Eingebracht werden Aufhebungsklagen sowohl von Staaten, die im Schiedsverfahren zu einer Zahlung verurteilt wurden<sup>276</sup>, als auch von Investoren, die im Schiedsverfahren mit ihren Ansprüchen nicht durchgedrungen sind<sup>277</sup>. Auch die Russische Föderation bekämpft vor den Gerichten anderer Staaten Schiedssprüche, die in Investitionsstreitigkeiten gegen sie ergangen sind<sup>278</sup>.

Die Voraussetzungen für die Aufhebung des Schiedsspruchs richten sich nach dem Recht des Staates, in dem dieser erlassen wurde<sup>279</sup>. Im Fall Jukos steht der Ort des Schiedsverfahrens noch nicht fest. Jedoch folgen heute die Gesetze über Schiedsgerichtsbarkeit in den meisten Staaten<sup>280</sup> dem Modellgesetz<sup>281</sup> der UNCITRAL, sodass dieses im folgenden zugrundegelegt wird. Nach dem Modellgesetz kann ein Gericht einen Schiedsspruch nur aufheben, wenn<sup>282</sup>:

- keine gültige Schiedsvereinbarung vorliegt; oder
- der Antragsteller vom Schiedsverfahren nicht gehörig in Kenntnis gesetzt wurde; oder
- der Schiedsspruch die Grenzen der Schiedsvereinbarung überschreitet; oder

---

<sup>275</sup> Art 17 Report of the United Nations Ad Hoc Committee on Jurisdictional Immunities of States and Their Property, angenommen mit Resolution 59/38 der UN-Generalversammlung am 16. Dezember 2004, <http://www.un.org/law/jurisdictionalimmunities/>; Happ, Schiedsverfahren, 95.

<sup>276</sup> z.B. Federal Court of Canada, Attorney General of Canada v. S.D. Myers, Notice of Application, 8.2.2001.

<sup>277</sup> z.B. US District Court for the District of Columbia, The Loewen Group, Inc. and Raymond L. Loewen v. U.S. of America, Motion to vacate and remand Arbitration Award, 25.2.2005.

<sup>278</sup> zuletzt Swedish Appeal Court 15.6.2005, Nr. T 525-03, Russische Föderation gg. Franz J. Sedelmayer; vgl. Peterson, BIT Award.

<sup>279</sup> Sacerdoti, Investment Arbitration, 27.

<sup>280</sup> UNCITRAL, [http://www.uncitral.org/uncitral/en/uncitral\\_texts/arbitration/1985Model\\_arbitration\\_status.html](http://www.uncitral.org/uncitral/en/uncitral_texts/arbitration/1985Model_arbitration_status.html); Sacerdoti, Investment Arbitration, 9.

<sup>281</sup> UNCITRAL, [http://www.uncitral.org/uncitral/en/uncitral\\_texts/arbitration/1985Model\\_arbitration.html](http://www.uncitral.org/uncitral/en/uncitral_texts/arbitration/1985Model_arbitration.html).

<sup>282</sup> Art 34 Abs 2 UNCITRAL Modellgesetz; Roth, Model Law in: Weigand, International Arbitration, 1276-1287.



- die Zusammensetzung des Schiedsgerichts fehlerhaft war; oder
- der Gegenstand des Streits nach Recht des Staates, in dem das Schiedsverfahren stattfand, nicht einem Schiedsgericht zur Entscheidung übertragen werden kann; oder
- der Schiedsspruch den Grundwertungen der Rechtsordnung des Staates, in dem das Schiedsverfahren stattfand („ordre public“), widerspricht.

Der Aufhebungsantrag ist innerhalb von drei Monaten ab Erhalt des Schiedsspruchs zu erheben<sup>283</sup>. Das Gericht entscheidet nach der Aufhebung des Schiedsspruchs nicht selbst in der Sache<sup>284</sup>, vielmehr muss nach der Aufhebung neuerlich ein Schiedsgericht in der Sache entscheiden.

Die Aufhebungsgründe, die im Fall Jukos von Bedeutung sein können, sind:

- das Fehlen einer Schiedsvereinbarung; und
- das Überschreiten der Grenzen der Schiedsvereinbarung.

Denn aufgrund dieser Aufhebungsgründe können die Gerichte jenes Staates, in dem das Schiedsverfahren stattfinden wird, überprüfen:

- ob die vorläufige Anwendung des Vertrags über die Energiecharta überhaupt Basis eines Schiedsverfahrens sein kann („Fehlen einer Schiedsvereinbarung“); und
- ob eine Investition eines Investors einer anderen Vertragspartei vorliegt, obwohl die Investition letztlich von russischen Staatsbürgern kontrolliert wird („Grenzen der Schiedsvereinbarung“).

Diese Fragen werden daher von Schiedsgerichten nur vorläufig entschieden werden; die endgültige Entscheidung treffen die Gerichte des Staates, in dem das Schiedsverfahren stattfinden wird. In der Praxis sind Anträge auf Aufhebung von Schiedssprüchen jedoch selten erfolgreich: In Schweden, dem wahrscheinlichsten Schiedsort des Jukos-Verfahrens,

---

<sup>283</sup> Art 34 Abs 4 UNCITRAL Modellgesetz; Roth, Model Law in: Weigand, International Arbitration, 1283.

<sup>284</sup> Roth, Model Law in: Weigand, International Arbitration, 1284.



fanden im Zeitraum von 1999 bis 2003 über 1000 Schiedsverfahren statt<sup>285</sup>. Bei 13 wurden Aufhebungsanträge gestellt; ein Schiedsspruch wurde schlußendlich aufgehoben<sup>286</sup>.

## C. Anerkennung und Vollstreckung von UNCITRAL-Schiedssprüchen

### 1. New Yorker Übereinkommen

Wenn ein Staat den Schiedsspruch nicht befolgt, kann der Investor die Vollstreckung sowohl in diesem Staat als auch in dritten Staaten beantragen. Das Problem bei der Vollstreckung in dem Staat selbst kann sein, dass dessen Gerichte wegen mangelnder Unabhängigkeit und Unparteilichkeit den Schiedsspruch nicht vollstrecken. Das Problem bei der Vollstreckung in dritten Staaten ist die Staatenimmunität<sup>287</sup>.

Sowohl die Vollstreckung im gegnerischen Staat selbst, als auch die Vollstreckung in Drittstaaten wird vom New Yorker Übereinkommen<sup>288</sup> geregelt<sup>289</sup>. Bis heute haben 137 Staaten das New Yorker Übereinkommen ratifiziert<sup>290</sup>. Die Russische Föderation hat es am 24. August 1960 ratifiziert<sup>291</sup>. (Dabei hat sie nicht die grundsätzlich mögliche Erklärung der Einschränkung<sup>292</sup> des Anwendungsbereichs auf Handelssachen abgegeben<sup>293</sup>; für diesen Fall sieht der Vertrag über die Energiecharta aber ohnehin vor, dass für Zwecke des New

---

<sup>285</sup> Ruotsi, Invalidity, 1.

<sup>286</sup> Ruotsi, Invalidity, 2.

<sup>287</sup> Seidl-Hohenveldern, 159-162, in: Neuhold/Hummer/Schreuer, Völkerrecht I; Delaume, State Contract, 32.

<sup>288</sup> Convention of the Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Awards, New York, June 10, 1958, United Nations Treaty Series, vol. 330, p. 3, <http://untreaty.un.org/ENGLISH/bible/englishinternetbible/partI/chapterXXII/treaty1.asp>.

<sup>289</sup> Delaume, State Contract, 47; Sacerdoti, Investment Arbitration, 9; Schreuer, ICSID, 1101.

<sup>290</sup> <http://untreaty.un.org/ENGLISH/bible/englishinternetbible/partI/chapterXXII/treaty1.asp>.

<sup>291</sup> <http://untreaty.un.org/ENGLISH/bible/englishinternetbible/partI/chapterXXII/treaty1.asp>.

<sup>292</sup> Art I Art 2 New Yorker Übereinkommen.

<sup>293</sup> Haas, Convention in: Weigand, International Arbitration, 538.



Yorker Übereinkommens alle Schiedssprüche als „Schiedssprüche in Handelssachen“ gelten<sup>294</sup>.)

Nach dem New Yorker Übereinkommen muss jeder Staat Schiedssprüche, die in einem anderen Staat gefällt wurden<sup>295</sup>, als verbindlich anerkennen und sie vollstrecken<sup>296</sup>. Der Antragsteller muss vorlegen:

- das Original oder eine beglaubigte Kopie des Schiedsspruchs<sup>297</sup>; und
- das Original oder eine beglaubigte Kopie der Schiedsvereinbarung<sup>298</sup>; und
- allenfalls eine beglaubigte Übersetzung dieser Dokumente<sup>299</sup>.

Bei Vorlage dieser Dokumente darf die Vollstreckung nur abgelehnt werden, wenn einer der im New Yorker Übereinkommen angeführten Versagungsgründe vorliegt<sup>300</sup>. (Diese Gründe sind den Aufhebungsgründen des UNCITRAL Modellgesetzes sehr ähnlich, weil das New Yorker Übereinkommen als Muster für das Modellgesetz diente. Die Abweichungen werden im folgenden hervorgehoben.) Ein Versagungsgrund liegt vor, wenn:

- keine gültige Schiedsvereinbarung vorliegt; oder
- der Antragsteller vom Schiedsverfahren nicht gehörig in Kenntnis gesetzt wurde; oder
- der Schiedsspruch die Grenzen der Schiedsvereinbarung überschreitet; oder
- die Zusammensetzung des Schiedsgerichts fehlerhaft war; oder
- der Schiedsspruch in dem Staat, in dem das Schiedsverfahren stattfand, aufgehoben wurde; oder

---

<sup>294</sup> Art 26 Abs 5 lit b letzter Satz Vertrag über die Energiecharta.

<sup>295</sup> Art I Abs 1 New Yorker Übereinkommen; Haas, Convention in: Weigand, International Arbitration, 406.

<sup>296</sup> Art III New Yorker Übereinkommen; Haas, Convention in: Weigand, International Arbitration, 471.

<sup>297</sup> Art IV Abs 1 lit a New Yorker Übereinkommen; Haas, Convention in: Weigand, International Arbitration, 479.

<sup>298</sup> Art IV Abs 1 lit b New Yorker Übereinkommen; Haas, Convention in: Weigand, International Arbitration, 480.

<sup>299</sup> Art IV Abs 2 New Yorker Übereinkommen; Haas, Convention in: Weigand, International Arbitration, 482.

<sup>300</sup> Art V New Yorker Übereinkommen; Haas, Convention in: Weigand, International Arbitration, 483-524.



- der Gegenstand des Streits nach Recht des Staates, in dem die Vollstreckung beantragt wird, nicht einem Schiedsgericht zur Entscheidung übertragen werden kann; oder
- der Schiedsspruch den Grundwerten der Rechtsordnung („ordre public“) des Staats, in dem die Vollstreckung beantragt wird, widerspricht.

## 2. Vollstreckung in Drittstaaten

Der in der Praxis wichtigste Versagungsgrund ist die völkerrechtliche Immunität fremder Staaten (die von manchen als Teil des „ordre public“ im Sinne des New Yorker Übereinkommens, von anderen als zum New Yorker Übereinkommen gleichrangige Rechtsnorm gesehen wird<sup>301</sup>). Die völkerrechtlichen Regeln wurden jüngst im Entwurf zu einer Konvention über Staatenimmunität<sup>302</sup> zusammengefasst: Auf Vermögen fremder Staaten, das einem nicht-hoheitlichen Zweck dient („commercial property“), kann Exekution geführt werden<sup>303</sup>. Auf Vermögen, das hoheitlichen Zwecken dient, kann hingegen nur mit Zustimmung des betroffenen Staates Exekution geführt werden<sup>304</sup>. Bei Anfragen der Exekutionsgerichte teilen russische Behörden routinemäßig mit, dass das Vermögen hoheitlichen Zwecken diene<sup>305</sup>. Daher kommt der Voraussetzung der Vollstreckung in hoheitliches Vermögen, das heißt der vorab erteilten Zustimmung, große Bedeutung zu<sup>306</sup>.

Dass ein Staat ein Schiedsverfahren vereinbart hat, bedeutet noch keine Zustimmung zur Exekution des Schiedsspruchs in hoheitliches Vermögen<sup>307</sup>. In einer vielbeachteten

---

<sup>301</sup> Delaume, State Contract, 49.

<sup>302</sup> Art 17 Report of the United Nations Ad Hoc Committee on Jurisdictional Immunities of States and Their Property, angenommen mit Resolution 59/38 der UN-Generalversammlung am 16. Dezember 2004, <http://www.un.org/law/jurisdictionalimmunities/>.

<sup>303</sup> Art 17 lit c Report of the United Nations Ad Hoc Committee on Jurisdictional Immunities.

<sup>304</sup> Art 19 lit a Report of the United Nations Ad Hoc Committee on Jurisdictional Immunities.

<sup>305</sup> Peterson, Yukos shareholders.

<sup>306</sup> Schreuer, ICSID, 1165-1171.

<sup>307</sup> Art 20 Report of the United Nations Ad Hoc Committee on Jurisdictional Immunities.

Entscheidung hat die Cour de Cassation<sup>308</sup> festgehalten, die Zustimmung zu einem Verfahren nach der Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer sei jedoch zugleich ein Verzicht auf die Vollstreckungsimmunität: Denn diese Schiedsordnung enthält die Bestimmung, dass

jeder Schiedsspruch für die Parteien verbindlich ist. Jede Partei verpflichtet sich, den Schiedsspruch unverzüglich zu erfüllen und von allen Rechtsmitteln, auf die sie verzichten kann, Abstand zu nehmen<sup>309</sup>.

Die entsprechende Bestimmung der im Fall Jukos zur Anwendung gelangenden UNCITRAL-Schiedsordnung lautet, dass

der Schiedsspruch für die Parteien verbindlich ist und die Parteien sich verpflichten, ihn ohne Verzögerung zu erfüllen<sup>310</sup>.

Der Vertrag über die Energiecharta selbst bestimmt, dass

Schiedssprüche für die Streitparteien endgültig und bindend sind. Jede Vertragspartei führt einen derartigen Schiedsspruch unverzüglich aus und veranlasst die wirksame Vollstreckung der Schiedssprüche in ihrem Gebiet<sup>311</sup>.

Zumindest in Frankreich kann daher die Möglichkeit bestehen, den Schiedsspruch in Vermögen der Russischen Föderation zu vollstrecken<sup>312</sup>.

---

<sup>308</sup> Cour de Cassation, Chambre civile 1. 2000-07-06, 98-19068.

<sup>309</sup> damals Art 24 Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer 1988,  
<http://www.law.berkeley.edu/faculty/ddcaron/Documents/RPID%20Documents/rp04057.html>;  
nunmehr Art 28 Abs 6 Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer 1998,  
[http://www.iccwbo.org/court/english/arbitration/pdf\\_documents/rules/rules\\_arb\\_german.pdf](http://www.iccwbo.org/court/english/arbitration/pdf_documents/rules/rules_arb_german.pdf).

<sup>310</sup> Art 32 Abs 2 UNCITRAL-Schiedsordnung.

<sup>311</sup> Art 26 Art 8 Vertrag über die Energiecharta; Hobér, Energy Charter Treaty, 2; Happ Schiedsverfahren, 136.

<sup>312</sup> vgl. Hobér, Energy Charter Treaty, 2; vgl. Delaume, State Contract, 33-35.



### 3. Vollstreckung in der Russischen Föderation

Der Vollstreckung eines gegen die Russische Föderation ergangenen Schiedsspruchs durch russische Gerichte steht die Staatenimmunität nicht entgegen; sie bereitet jedoch große praktische Probleme. Nach Franz J. Sedelmayer, der einen Schiedsspruch gegen die Russische Föderation erwirkt und dessen Vollstreckung betrieben hat, sind „Investitionsschutzverträge nicht das Papier wert, auf dem sie geschrieben wurden“<sup>313</sup>.

Zur Beschleunigung der Exekution könnte eine Individualbeschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erwogen werden: Denn nach dessen Rechtsprechung<sup>314</sup> verletzt die Nichterfüllung eines gegen einen Staat ergangenen Urteils das Recht auf ein faires Verfahren<sup>315</sup> und das Recht auf Eigentum<sup>316</sup>. In einer jüngsten Entscheidung hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte dabei (gegen zwei Stimmen) „gerechte Entschädigung“<sup>317</sup> in Höhe der urteilsmäßig festgestellten Forderung zugesprochen<sup>318</sup>.

## X. Schiedsgerichtsbarkeit nach dem ICSID-Übereinkommen

Das Schiedsverfahren nach der UNCITRAL-Schiedsordnung ist die Übertragung eines Streitbeilegungsverfahrens, das sich für Streitigkeiten zwischen Unternehmen herausgebildet hat, auf Streitigkeiten zwischen einem Investor und einem Staat<sup>319</sup>. Daher können solche UNCITRAL-Schiedssprüche (wie Schiedssprüche zwischen Unternehmen) bei staatlichen Gerichten bekämpft und (nur) nach dem New Yorker Übereinkommen vollstreckt werden.

---

<sup>313</sup> Peterson, Yukos shareholders.

<sup>314</sup> Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, 14.6.2005, Nr. 61651/00, OOO Rusatommet gg.Russland.

<sup>315</sup> Art 6 Europäische Menschenrechtskonvention.

<sup>316</sup> Art 1 des 1. Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

<sup>317</sup> Art 41 Europäische Menschenrechtskonvention.

<sup>318</sup> Europäischer Gerichtshof, 14.6.2005, Nr. 61651/00, OOO Rusatommet gg.Russland.

<sup>319</sup> Sacerdoti, Investment Arbitration, 10; Happ, Schiedsgerichtsbarkeit, 75.



Im Gegensatz dazu wurde im Rahmen der Weltbank-Gruppe das Internationale Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID)<sup>320</sup> speziell für Investitionsstreitigkeiten zwischen einem Investor und einem Staat geschaffen<sup>321</sup>. Die Schiedssprüche des ICSID können nicht vor staatlichen Gerichten bekämpft werden<sup>322</sup>; auch im Vollstreckungsverfahren darf das befassende staatliche Gericht den ICSID-Schiedsspruch nicht überprüfen<sup>323</sup>. Noch effektiver wird die Vollstreckung durch die Praxis der Weltbank, Hilfgelder an Staaten von der Erfüllung von ICSID-Schiedssprüchen abhängig zu machen<sup>324</sup>. Die Staatenimmunität bleibt durch das ICSID-Übereinkommen jedoch unberührt<sup>325</sup>, sodass in dieser Hinsicht ICSID-Schiedssprüche nicht wirksamer sind als UNCITRAL-Schiedssprüche. Investoren ziehen gewöhnlich ein ICSID-Schiedsgericht einem sonstigen Schiedsgericht vor:<sup>326</sup> In den letzten drei Jahren wurden 66 Verfahren anhängig gemacht<sup>327</sup>.

Sowohl Zypern<sup>328</sup> als auch das Vereinigte Königreich<sup>329</sup> (mit Wirkung für die Isle of Man<sup>330</sup>) haben das ICSID-Übereinkommen ratifiziert. Die Russische Föderation hat das ICSID-Übereinkommen zwar am 16. Juni 1992 unterzeichnet; sie hat es in der Folge aber nicht ratifiziert<sup>331</sup>. Das ICSID-Übereinkommen enthält keine Bestimmung über vorläufige

---

<sup>320</sup> Convention on the Settlement of Investment Disputes between States and Nationals of other States, 18. März 1965, <http://www.worldbank.org/icsid/basicdoc/basicdoc.htm>.

<sup>321</sup> Art 25 ICSID-Übereinkommen; Wallace, Juridical Architecture, 415; Happ, Schiedsverfahren, 96.

<sup>322</sup> Art 53 Abs 1 ICSID-Übereinkommen; Lörcher, ICSID, 11; Schreuer, ICSID, 889.

<sup>323</sup> Art 54 Abs 1 ICSID-Übereinkommen; Lörcher, ICSID, 20; Cour de Cassation, Chambre civile 1, 1991-06-11, 90-11283 mit Anm. Delaume, State Contract, 45; Schreuer, ICSID, 1127.

<sup>324</sup> Lörcher, ICSID, 21.

<sup>325</sup> Art 55 ICSID-Übereinkommen; Lörcher, ICSID, 20; Delaume, State Contract, 45; Broches, Awards, 329.

<sup>326</sup> Sacerdoti, Investment Arbitration, 46.

<sup>327</sup> Lörcher, ICSID, 12; Schreuer, ICSID, 1142.

<sup>328</sup> Weltbank, List of Contracting States, <http://www.worldbank.org/icsid/constate/c-states-en.htm>.

<sup>329</sup> Weltbank, List of Contracting States, <http://www.worldbank.org/icsid/constate/c-states-en.htm>.

<sup>330</sup> Weltbank, Exclusion of Territories by Contracting States, <http://www.worldbank.org/icsid/pubs/icsid-8/icsid-8-b.htm>; Wallace, Juridical Architecture, 414 und 423.

<sup>331</sup> ICSID, List of Contracting States, <http://www.worldbank.org/icsid/constate/c-states-en.htm>.

Anwendbarkeit. Folglich konnten die Kläger im Fall Jukos kein ICSID-Schiedsgericht mit der Streitigkeit befassen. Es ist anzunehmen, dass sie dies andernfalls gemacht hätten.

## XI. Streitbeilegung zwischen Staaten

Wenn eine Streitigkeit zwischen zwei Staaten, etwa hinsichtlich der Erfüllung eines von Investoren erwirkten Schiedsspruchs, nicht auf diplomatischem Weg beigelegt werden kann, kann jeder der beiden Staaten die Angelegenheit einem Ad-hoc Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern vorlegen<sup>332</sup>. Je ein Schiedsrichter wird von den beiden Staaten, der dritte Schiedsrichter – der Präsident des Schiedsgericht sein wird – wird von beiden Staaten gemeinsam bestellt<sup>333</sup>. Wenn ein Staat keinen Schiedsrichter bestellt oder wenn sich die beiden Staaten nicht auf den dritten Schiedsrichter einigen können, wird der Generalsekretär des Ständigen Schiedsgerichtshofs in Den Haag diesen ernennen<sup>334</sup>. Das Schiedsgericht tagt im Gebäude des Ständigen Schiedsgerichtshofs in Den Haag<sup>335</sup>. Es wendet die UNCITRAL-Schiedsordnung an<sup>336</sup>. Daher ist das Verfahren trotz der Nähe zum Ständigen Schiedsgerichtshof technisch kein Schiedsverfahren vor dem Ständigen Schiedsgerichtshof<sup>337</sup> nach den Haager Übereinkommen über die friedliche Beilegung internationaler Streitigkeiten von 1899<sup>338</sup> oder 1907<sup>339</sup>. Der Schiedsspruch ist für beide Staaten verbindlich<sup>340</sup>.

---

<sup>332</sup> Art 27 Abs 2 Vertrag über die Energiecharta; Fremantle, Investment, 2.7 in: Waelde/Christie, Energy Charter Treaty.

<sup>333</sup> Art 27 Abs 3 Vertrag über die Energiecharta; Fremantle, Investment, 2.7 in: Waelde/Christie, Energy Charter Treaty.

<sup>334</sup> Art 27 Abs 3 Vertrag über die Energiecharta; Fremantle, Investment, 2.8 in: Waelde/Christie, Energy Charter Treaty.

<sup>335</sup> Art 27 Abs 3 lit k Vertrag über die Energiecharta.

<sup>336</sup> Art 27 Abs 3 lit f Vertrag über die Energiecharta; Fremantle, Investment, 2.8 in: Waelde/Christie, Energy Charter Treaty.

<sup>337</sup> dazu Holtzmann, Court of Arbitration in: UNCTAD Course on Dispute settlement, 1.3 Permanent Court of Arbitration.

<sup>338</sup> <http://www.pca-cpa.org/ENGLISH/BD/BDEN/1899ENG.pdf>.

<sup>339</sup> <http://www.pca-cpa.org/ENGLISH/BD/BDEN/1907ENG.pdf>.

<sup>340</sup> Art 27 Abs 3 lit h Vertrag über die Energiecharta.



## **XII. Zusammenfassung**

Auf Basis der vorläufigen Anwendung des Vertrags über die Energiecharta auf die Russische Föderation können Investoren Schiedsverfahren gegen die Russische Föderation einleiten. Andere Investitionsschutzverträge stehen den Klägern im Fall Jukos nicht zur Verfügung.

Das von den Klägern gehaltene Aktienpaket an Jukos ist eine „Investition von Investoren anderer Vertragsparteien“ im Sinne des Vertrags über die Energiecharta und fällt daher in dessen Anwendungsbereich.

Die Investitionsschutzbestimmungen des Vertrags über die Energiecharta sind bei Maßnahmen der Besteuerung stark eingeschränkt. Im Fall Jukos kommt lediglich das Verbot der entschädigungslosen Enteignung in Betracht.

Aufgrund des Ausmaßes der rückwirkenden Besteuerung (in Höhe des Unternehmenwertes) und der Selektivität der Maßnahme liegt im Fall Jukos eine Enteignung vor. Für diese wurde keine Entschädigung geleistet.

Der zu ersetzende Schaden entspricht nach allgemeinem Völkerrecht dem Kursverlust der börsennotierten Beteiligung, die dem geltend gemachten Schadenersatz von etwa 28 Mrd. US-Dollar entspricht.

Da die Russische Föderation das ICSID-Übereinkommen zwar unterzeichnet, aber nicht ratifiziert hat, mussten die Kläger ein Schiedsverfahren nach der UNCITRAL-Schiedsordnung einleiten. Daher werden zentrale Fragen des Jukos-Verfahrens, insbesondere zur Zulässigkeit, letztlich von den Gerichten jenes Staates entschieden werden, in dem das Schiedsverfahren stattfinden wird.

Sollte die Russische Föderation einen Schiedsspruch nicht freiwillig erfüllen, müsste dieser im Ausland vollstreckt werden. Aufgrund der Staatenimmunität ist nicht gesichert, dass dies erfolgreich wäre.